

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. November 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	76, 77	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	73
Beckamp, Roger (AfD)	29	Klößner, Julia (CDU/CSU)	11, 62
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	37, 71	Korte, Jan (DIE LINKE.)	12
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	90, 91, 92, 93	Kubicki, Wolfgang (FDP)	96, 97
Brandes, Dirk (AfD)	101	Lay, Caren (DIE LINKE.)	69
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	1	Lenk, Barbara (AfD)	13, 49
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	3, 4, 83	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	2, 14
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	5, 6	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	15, 70, 113
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 39, 40, 41	Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	102, 112
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	72	Mack, Klaus (CDU/CSU)	50
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	110	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	51
Gottschalk, Kay (AfD)	30	Miazga, Corinna (AfD)	16
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	31, 94	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	86, 87, 88
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	32, 33, 59	Moncsek, Mike (AfD)	63
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	95	Müller, Florian (CDU/CSU)	103
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	60	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	79
Helferich, Matthias (fraktionslos)	42, 43, 44, 68	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	104
Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.)	45	Perli, Victor (DIE LINKE.)	80
Hilse, Karsten (AfD)	7, 8, 9	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	98
Höchst, Nicole (AfD)	46, 47	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	105, 106
Holm, Leif-Erik (AfD)	10	Pohl, Jürgen (AfD)	74
Huber, Johannes (fraktionslos)	34, 48	Protschka, Stephan (AfD)	17, 18, 19, 109
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	61, 78	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	64, 65, 66, 67
Janssen, Anne (CDU/CSU)	84, 85	Radwan, Alexander (CDU/CSU)	35
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	111	Rainer, Alois (CDU/CSU)	89
		Rinck, Frank (AfD)	20, 21, 22, 23

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummerder Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummerder Frage</i>
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	24	Throm, Alexander (CDU/CSU)	53, 54
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	52, 107	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	27
Schattner, Bernd (AfD)	25, 26	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	28, 55
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	36	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	56, 57
Sichert, Martin (AfD)	99	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	58
Slawik, Nyke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	108	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	100
Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	75	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	81, 82

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	1	
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	1	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	2	
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	3	
Hilse, Karsten (AfD)	4	
Holm, Leif-Erik (AfD)	5	
Klößner, Julia (CDU/CSU)	5	
Korte, Jan (DIE LINKE.)	6	
Lenk, Barbara (AfD)	7	
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	7	
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	8	
Miazga, Corinna (AfD)	9	
Protschka, Stephan (AfD)	9, 10	
Rinck, Frank (AfD)	11, 12, 13	
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	13	
Schattner, Bernd (AfD)	14, 15	
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	15	
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	16	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Beckamp, Roger (AfD)	17	
Gottschalk, Kay (AfD)	17	
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	18	
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	18, 19	
Huber, Johannes (fraktionslos)	20	
Radwan, Alexander (CDU/CSU)	20	
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	21	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	21	
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 23, 24, 25	
Helferich, Matthias (fraktionslos)	25, 26	
Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.)	27	
Höchst, Nicole (AfD)	28	
Huber, Johannes (fraktionslos)	28	
Lenk, Barbara (AfD)	29	
Mack, Klaus (CDU/CSU)	30	
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	30	
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	31	
Throm, Alexander (CDU/CSU)	33, 34	
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	37	
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	38, 39	
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	39	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	40	
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	41	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	41	
Klößner, Julia (CDU/CSU)	41	
Moncsek, Mike (AfD)	42	
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	42, 43	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		
Helferich, Matthias (fraktionslos)	44	
Lay, Caren (DIE LINKE.)	45	
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	45	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Sichert, Martin (AfD) 66
Biadacz, Marc (CDU/CSU) 46	Zeulner, Emmi (CDU/CSU) 67
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 46	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Kemmer, Ronja (CDU/CSU) 47	Brandes, Dirk (AfD) 68
Pohl, Jürgen (AfD) 48	Ludwig, Daniela (CDU/CSU) 68
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 48	Müller, Florian (CDU/CSU) 69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 70
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) 49, 50	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 70, 71
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 50	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) 72
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 51	Slawik, Nyke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 72
Perli, Victor (DIE LINKE.) 51	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 51, 52	Protschka, Stephan (AfD) 73
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU) 53	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 73
Janssen, Anne (CDU/CSU) 54, 55	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) 74
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 56, 57	Ludwig, Daniela (CDU/CSU) 75
Rainer, Alois (CDU/CSU) 58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) 75
Borchardt, Simone (CDU/CSU) 59, 60, 61	
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) 62	
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.) 62	
Kubicki, Wolfgang (FDP) 63, 64	
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 65	

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass der documenta-Geschäftsführer Dr. Ferdinand von Saint André zur Vorbereitung der nächsten documenta 2027, trotz des diesjährigen schweren Antisemitismus-Eklats (www.nzz.ch/feuilleton/wie-waere-die-documenta-noch-zu-retten-kuratoren-muessten-die-lehren-der-geschichte-verstanden-haben-ld.1710328), laut Medienbericht (www.sueddeutsche.de/kultur/documenta-kassel-zeitgenoessische-kunst-1.5693981?print=true) u. a. erneut die Mitglieder von Ruangrupa, dem künstlerischen Leiter der diesjährigen documenta, angefragt hatte, und welche organisatorischen und politischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für die Zukunft der durch Mittel des Bundes mitfinanzierten internationalen Kunstschau in Kassel, die in massiver Weise Vertrauen in Politik und Kunstszene verspielte (www.antisemitismusbeauftragter.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BAS/DE/2022/Documenta.html)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 22. November 2022

Die Gesellschafter der documenta und Museum Fridericianum gGmbH sind das Land Hessen, vertreten in der Gesellschafterversammlung durch den Minister der Finanzen des Landes Hessen Michael Boddenberg, sowie die Stadt Kassel, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Kassel Christian Geselle. Ausweislich der Homepage der documenta und Museum Fridericianum gGmbH hat diese eine Findungskommission bestehend aus Rudi Fuchs, Catherine David, Roger Buegel, Carolyn Christov-Bakargiev und Adam Szymczyk einberufen. Die Bundesregierung hat verschiedentlich klar gemacht, dass für die Möglichkeit einer weiteren Förderung der documenta u. a. strukturelle und organisatorische Reformen der documenta und Museum Fridericianum gGmbH notwendig sind und hält an dieser Auffassung fest.

2. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung unter Bezugnahme auf ihre Antwort auf meine Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/4434 bekannt, welche Vertreter von Religionsgemeinschaften sich gegenüber der Bundesregierung bezüglich des Schriftzugs auf der Kuppel des Humboldt Forums geäußert haben?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 24. November 2022**

In der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/4434 wurde auf eine breite öffentliche Debatte um die Kuppelinschrift Bezug genommen, nicht auf Äußerungen gegenüber der Bundesregierung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

3. Abgeordneter **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU) Wann und mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung alle Verbraucherinnen und Verbraucher von Flüssiggas bei den gestiegenen Energiepreisen schnell sowie direkt finanziell entlasten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 18. November 2022**

Die aktuell durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erarbeitete Gaspreisbremse entlastet alle Verbraucherinnen und Verbraucher von leitungsgebundenem Erdgas. Flüssiggas, wie z. B. Propan oder Butan, sind dementsprechend nicht von der Gaspreisbremse abgedeckt. Weitere Entlastungsmaßnahmen, z. B. auch für Flüssiggas-, Heizöl- und Pellet-Kunden, sind Gegenstand fortlaufender Prüfung.

4. Abgeordneter **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU) Wird die Bundesregierung die Förderung von mit Holz und Pellets betriebenen Heizungen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wieder erhöhen, nachdem diese zuletzt im August 2022 drastisch gesenkt wurde, oder wird es andere Förderprogramme für Antragsteller geben, die diese Stoffe nutzen wollen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 23. November 2022**

Die Bundesregierung plant aktuell nicht, die Förderung für Biomasseheizungen zu erhöhen oder neue Förderprogramme für diese Heizungen aufzusetzen.

Biomasse hat im Gebäudesektor nur einen begrenzten Anwendungsbereich. Denn das nachhaltig verfügbare Potenzial von Biomasse ist begrenzt und die Biomassenutzung ist häufig nicht die effizienteste Technologie zur Wärmeerzeugung. Stattdessen soll der Fokus der Bundesförderung für effiziente Gebäude zukünftig auf effizienteren und nachhalti-

gen Technologien wie z. B. Wärmenetzanschlüssen und Wärmepumpen liegen.

5. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung die zugesagte Übernahme und pünktliche Umsetzung der Dezember-Abschlagszahlungen für Gas-Verbraucher durch den Bund angesichts von in der Presse berichteten Warnungen dreier Energieversorger (<https://hauptstadt-briefing.mediapionier.com/online.php?u=liiYjsn37977>) unverändert garantieren, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der zugesagte Abschlagsverzicht nicht zu einer Belastung der Liquidität der Gasversorger führt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 23. November 2022**

Nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) sollen die Auszahlungen an Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erfolgen, sofern alle Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Online-Antragsportal stand bereits kurz nach dem Inkrafttreten des EWSG für Erstattungsanträge zur Verfügung und viele Versorger haben ihre Anträge bereits gestellt. Mit der Antragsprüfung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) beauftragt. Die Auszahlungen an die Versorger nimmt anschließend die KfW vor. Der Zeitplan ist klar kommuniziert und alle Beteiligten halten entsprechende Kapazitäten vor, um eine zügige und möglichst reibungslose Bearbeitung und Auszahlung zu gewährleisten. Die Bundesregierung und alle Prozessbeteiligten arbeiten gemeinsam mit ganzer Kraft darauf hin, dass bei möglichst allen Anträgen eine Auszahlung zu Anfang Dezember 2022 gelingt.

6. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Wie wirkt sich das in der österreichischen Presse bekannt gewordene Abkommen zwischen Deutschland und Österreich, wonach die Gasversorgung der österreichischen Bundesländer Tirol und Vorarlberg im Falle einer Gasmangellage über die deutsche Infrastruktur und den Erdgasspeicher Haidach sichergestellt werden soll (www.derstandard.at/story/2000140170833/gasversorgung-ueber-speicher-nun-auch-fuer-westoesterreich-gesichert), auf die Sicherstellung der Gasversorgung in Bayern in diesem Winter aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 21. November 2022**

Die Verhandlungen zu dem betreffenden Abkommen sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung kann deswegen zu Einzelheiten noch keine Stellung beziehen. In dem Abkommen wird ein angemessener

Ausgleich der Interessen vereinbart, welcher auch die Gasversorgung in Bayern sicherstellt.

7. Abgeordneter
Karsten Hilse
(AfD)
- Welche Teile der Nord Stream-Erdgaspipelines, auch Ersatzröhren für diese, beabsichtigt die Bundesregierung möglicherweise nach Änderung des Energiesicherungsgesetzes zu enteignen (vgl. Plenarprotokoll 20/67, S. 7850 (A))?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 21. November 2022

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Teile der bestehenden Nord Stream-Erdgaspipelines oder für die Reparatur gelagerte Ersatzröhren für diese Pipelines zu enteignen.

8. Abgeordneter
Karsten Hilse
(AfD)
- Welche Akteure (wenn es sich um Tochterunternehmen handelt, dann bitte Mutterunternehmen nennen) sollen nach den Vorstellungen der Bundesregierung die Besitz- und/oder Eigentumsrechte welcher Teile bzw. Abschnitte der Nord Stream-Erdgaspipelines in den nächsten 36 Kalendermonaten erhalten (bitte die Gesetzesgrundlage und Übertragungskonditionen bzw. ggf. Entschädigungsleistungen genau angeben; vgl. Frage 7)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 21. November 2022

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, wie bereits in der Antwort zu Frage 7 ausgeführt, Teile, Anlagen oder Abschnitte der bestehenden Nord Stream-Erdgaspipelines 1 und 2 zu enteignen.

9. Abgeordneter
Karsten Hilse
(AfD)
- Welchem Verwendungszweck soll nach den Plänen der Bundesregierung die in den Fragen 7 und 8 genannte, möglicherweise zu übertragende Nord Stream-Infrastruktur dienen (bitte Zeitplan, Kostenaufwand für den Bundeshaushalt und Einbettung in die Energieversorgungspläne Deutschlands benennen; vgl. die Frage 7)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 21. November 2022

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, wie bereits in den Antworten zu den Fragen 7 und 8 ausgeführt, Teile, Anlagen oder Abschnitte der bestehenden Nord Stream-Erdgaspipelines 1 und 2 zu enteignen.

10. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über den Verkaufspreis des zu rund 80 Prozent fertiggestellten Kreuzfahrtschiffs „Global Dream“/„Global One“ an den Disney-Konzern, für das der Bund Exportkreditgarantien und modifizierte ausfallbasierte Garantien gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern übernommen hat, und wenn ja, auf welche Gesamtsumme beläuft sich dieser?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 23. November 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Zuge der Abwicklung bestehender Exportkreditgarantien des Bundes Kenntnis von der Höhe des Kaufpreises erlangt. Die Information wurde unter Hinweis auf strenge Vertraulichkeit und einen möglichen Verstoß gegen Insiderrecht bei Bekanntgabe übermittelt.

Dem Informationsanspruch des Parlaments steht vorliegend ein Grundrecht eines Dritten gegenüber, das bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würde. Durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützt ist das Recht auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Höhe des Kaufpreises für das Kreuzfahrtschiff fällt als Geschäftsgeheimnis unter diesen Schutz (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE – 137, 185). Wird exklusives wettbewerbserhebliches Wissen den Konkurrenten zugänglich, mindert dies die Möglichkeit, die unternehmerische Strategie unter Rückgriff auf dieses Wissen erfolgreich zu gestalten. Es könnten unternehmerische Strategien durchkreuzt werden. Die Nennung des Kaufpreises ließe Rückschlüsse über Kalkulationen innerhalb des Unternehmens zu, damit auch über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Auch künftige Geschäftsstrategien bezüglich des konkret erworbenen Schiffes – z. B. für die Amortisation – könnten vorhersehbar werden. Konkurrenzunternehmen, die von dem Kaufpreis Kenntnis erlangten, könnten anhand der Information ihrerseits laufende Kaufverhandlungen über andere Schiffe beeinflussen oder nicht wettbewerbliche Preisstrategien für Kreuzfahrtangebote entwickeln. Weil daher durch die öffentliche Bekanntgabe des Kaufpreises die Investition des Unternehmens gefährdet würde, wiegt der Grundrechtseingriff besonders schwer.

Die Bundesregierung ist daher zu der Auffassung gelangt, dass in diesem konkreten Fall der Informationsanspruch des Deutschen Bundestages hinter den Schutz der Geschäftsgeheimnisse zurücktritt und die Information daher nicht übermittelt werden kann.

11. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Ab wann können im Rahmen des Energiekostendämpfungsprogramms (EKDP) Anträge auf Zuschüsse für die Monate Oktober bis Dezember 2022 gestellt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 24. November 2022**

Anträge auf Zuschüsse für die Monate Oktober bis Dezember 2022 im Rahmen des Energiekostendämpfungsprogramms (EKDP) können bereits seit dem 4. Oktober 2022, seitdem das Programm bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden ist, gestellt werden. Allerdings können bis zum Abschluss des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der Europäischen Kommission die Anträge für diese Monate nicht beschieden werden. Die Genehmigung wird zeitnah erwartet.

12. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welcher Anteil der im Jahr 2021 aufgrund von Netzengpässen verschwendeten Strommenge von 5,5 Terawattstunden aus Windenergie an Land und auf See könnte für die Produktion von Wasserstoff genutzt werden, und was unternimmt die Bundesregierung, um dies zu unterstützen (bitte nach Projekten bzw. Aufträgen, Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern und Investitionssummen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 24. November 2022**

Im Jahr 2021 wurde Strom aus Windenergieanlagen im Umfang von 3 Prozent der Erzeugung aus erneuerbaren Anlagen abgeregelt, um Netzengpässe zu beheben und die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Stromnetze zu gewährleisten. Um Engpässe langfristig zu reduzieren und die erneuerbaren Strommengen zu nutzen, setzt die Bundesregierung weiter insbesondere auf die Beschleunigung des Netzausbaus und Maßnahmen zur höheren Auslastung der bestehenden Netze. Weitere Instrumente werden geprüft. Dabei sind Fehlanreize zu vermeiden, die zu einem starken Anstieg von Redispatchvolumen und -kosten führen können. Deshalb gilt für die Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyseure, dass die Ansiedlung direkt an netzdienlich günstigen Standorten erfolgen sollte, damit sie bereits durch ihren Strombezug am Spotmarkt zur Entlastung von Engpässen beitragen können.

Im Windenergie-auf-See-Gesetz wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen für Ausschreibungen zur Förderung von systemdienlich mit Elektrolyseuren erzeugtem Grünen Wasserstoff. Dazu können Anforderungen zum Standort der Elektrolyseanlagen, wie die räumliche Nähe zu Erneuerbare-Energien-Anlagen und die Berücksichtigung der Netzsituation im Stromsystem, gestellt werden.

13. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Was hat die Bundes-Kampagne fürs Energiesparen „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ nach Kenntnis der Bundesregierung gekostet (bitte nach Summe und Zahlungsempfängern absteigend auflisten), und welcher Energieverbrauch ist nach Auffassung der Bundesregierung durch die Kampagne selbst entstanden (Fernsehausstrahlung, Druck, Videobearbeitung etc.; <https://globalmagazin.com/bundes-kampagne-fuers-energiesparen/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 21. November 2022**

Die Kostensumme der Kampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ beträgt rund 24 Mio. Euro netto (mit Stand von Mitte November 2022). Die Zahlungsempfänger sind die Rahmenvereinbarungspartner des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bzw. der Bundesregierung – nach Zahlungshöhe absteigend gelistet wie folgt:

- Mediaplus Gruppe für innovative Media GmbH & Co. KG
- Hirschen Group GmbH
- Telemark Rostock Kommunikations- und Marketinggesellschaft mbH
- Carat Deutschland GmbH
- co2online gemeinnützige GmbH
- facts and fiction GmbH
- Scholz & Friends Berlin GmbH sowie deepblue networks AG
- SYZYGY Performance Marketing GmbH
- INFO GmbH Markt- und Meinungsforschung
- PRpetuum GmbH
- Bonifatius GmbH
- Marquard Rechtsanwälte
- MKL Druck GmbH & Co. KG

Im Zeitraum Juni bis November 2022 sind für die erfolgten Kampagnenschaltungen Emissionen u. a. durch Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften in Höhe von rund 1.570.000 Kilogramm CO₂ entstanden. Die CO₂-Emissionen wurden mit Hilfe von branchenspezifischen Verbrauchsdaten und Emissionsfaktoren berechnet. Die CO₂-Emissionen sind durch zusätzliche Klimaschutzprojekte (regionale Baumpflanzung) kompensiert worden – siehe weitere Informationen über die Kompensation und das unterstützte Klimaschutzprojekt hier: www.climatepartner.com/16635-2211-1001.

14. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung in Bezug auf ihre Antwort auf meine Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 20/4434 bekannt, welche vertraglichen Gaslieferverpflichtungen Uniper SE in ihrem Portfolio hat, und gibt es hierzu eine Auflistung?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 21. November 2022**

Die Informationen zu Lieferverpflichtungen berühren verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben könnten zu Beeinträchtigungen des unternehmerischen Wettbewerbs führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.* Sie können dort eingesehen werden.

15. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung einen belegbaren Mehrwert in der seit Anfang 2022 geltenden Verpflichtung zur monatlichen Mitteilung des Vermieters über das Verbrauchsverhalten des Mieters, hat also eine Evaluation ergeben, dass Mieter ihr Verbrauchsverhalten energiesparend anpassen aufgrund der Zurverfügungstellung dieser Informationen, wenn ja, anhand welcher Datenlage wird dieser Mehrwert erkannt, und wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass bei der Bereitstellung der Verbrauchsdaten über ein Webportal oder eine App zusätzlich eine Information an den Mieter gehen muss, dass neue Daten bereitstehen, obschon bei einer derartigen Regelmäßigkeit der Bereitstellung der Daten nach meiner Auffassung eine zusätzliche Mitteilung sinnlos obsolet wäre und nur zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten erzeugt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 23. November 2022**

Soweit fernauslesbare Ausstattungen installiert wurden, ist die monatliche Mitteilung von Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen seit dem 1. Januar 2022 verpflichtend. § 6a Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung verpflichtet die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer zur regelmäßigen Mitteilung von Abrechnungs- oder Verbrauchsdaten. Durch die Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen, die die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer den Nutzenden monatlich zu geben hat, sollen die Nutzerinnen und Nutzer sich ihres Verbrauchsverhaltens bewusst und weiter zur Energieeinsparung animiert werden. Feldversuche im Vorfeld der Änderung der Heizkostenverordnung haben entsprechende Ergebnisse gezeigt. Stellt jemand, dem das Gebäude gehört, die Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen regelmäßig in einem Online-Portal bereit, ist auch die Übersendung eines Hinweises auf diese Bereitstellung hilfreich. Denn die Nutzenden werden – ohne die Informationen suchen zu müssen – durch

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

den Eingang einer Nachricht darauf aufmerksam gemacht, dass neue Informationen über das Heizverhalten zur Verfügung stehen. Der regelmäßige Hinweis auf die Bereitstellung der Daten stärkt kontinuierlich das Bewusstsein für das eigene Verbrauchsverhalten.

Die Novelle der Verordnung über die Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) wird gemäß § 5 Absatz 8 HeizkostenV drei Jahre nach dem 1. Dezember 2021 evaluiert.

16. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)
- Wie plant die Bundesregierung die Ausgestaltung der Strompreisbremse in Höhe des Basisbedarfs von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs für die Fälle, in denen ein Vergleich zum Vorjahr nicht möglich ist, beispielsweise durch Änderung von technischen Anlagen (Einbau von Wärmepumpen), wegen Erstbezugs nach Neubau/Sanierung oder durch Änderung der Personenanzahl in einem Haushalt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 15. November 2022**

Der Gesetzentwurf zur Strompreisbremse wird aktuell noch abgestimmt, so dass diese Frage noch nicht abschließend beantwortet werden kann. Eine Option wäre eine Anknüpfung des Basiskontingentes an die bei den Verteilernetzbetreibern geführte Jahresverbrauchsprognose. Ein zentraler Vorteil dieses Vorgehens wäre, dass die Jahresverbrauchsprognose von den Verteilernetzbetreibern auch für neue Entnahmestellen erstellt wird und dass sie nach entscheidenden Änderungen an den technischen Anlagen, wie beispielsweise nach Einbau einer Wärmepumpe, aktualisiert werden kann.

17. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, um wie viel die Substrat- und Produktionskosten bei Biogasanlagen in Deutschland im Vergleich zum Vorjahresmonat durchschnittlich gestiegen sind, und wenn ja, was bedeutet das nach Einschätzung der Bundesregierung für den ökonomischen Weiterbetrieb von Biogasanlagen bei Einführung einer Erlösobergrenze von mindestens 18 Cent pro Kilowattstunde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 18. November 2022**

Im Rahmen des Erfahrungsberichtes nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz werden die Kostenentwicklungen bei den erneuerbaren Energien jährlich einmal ermittelt, um die Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Verstromung erneuerbarer Energien zu ermitteln. Monatliche Analysen liegen der Bundesregierung nicht vor. Grundsätzlich ist Deutschland aufgrund der EU-Verordnung zu Notfallmaßnahmen im Strombereich verpflichtet, eine Abschöpfung von Zufallsgewinnen, die aufgrund der

gestiegenen Strompreise anfallen, zu regeln. Die EU-Verordnung sieht vor, dass eine Erlösobergrenze festzulegen ist und dabei auch nach Technologien unterschieden werden kann. Die Mitgliedstaaten können diese Erlösobergrenze technologiespezifisch nach den Erzeugungskosten festsetzen, andernfalls gilt eine Erlösobergrenze von wenigstens 180 Euro pro Megawattstunde.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Erlösobergrenzen sie festlegt. Dabei kommt es darauf an, einen angemessenen Erlös zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, aber gleichzeitig auch übermäßige Zufallsgewinne so abzuschöpfen, dass die Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher signifikant und effektiv ist. Bei der Festlegung der Erlösobergrenze wird also auch darauf geachtet, dass die Anlagen aufgrund gestiegener Rohstoffkosten nicht von der Insolvenz bedroht sind.

18. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie viele Biogasanlagen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der geplanten Abschöpfung von Strommarkterlösen betroffen, und wie viele Kilowattstunden Strom (kWhel) erzeugen diese insgesamt (bitte auch prozentual angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 25. November 2022**

Deutschland ist grundsätzlich aufgrund der Verordnung der Europäischen Union (EU) zu Notfallmaßnahmen im Strombereich verpflichtet, eine Abschöpfung von Zufallsgewinnen, die aufgrund der gestiegenen Strompreise anfallen, zu regeln. Die EU-Verordnung sieht zwingend eine Abschöpfung dieser Zufallsgewinne vor. Dies gilt grundsätzlich für alle Stromerzeugungsanlagen, wobei es Ausnahmeregelungen für verschiedenen Energieträger gibt, u. a. Biomethananlagen. Außerdem ist derzeit in der Diskussion, eine Bagatellgrenze von 1 Megawatt installierter Leistung für Erneuerbare-Energien-Anlagen vorzusehen. Davon profitieren vor allem auch Biogasanlagen. Rund 95 Prozent der Biogasanlagen dürften in diesem Fall nicht von der Abschöpfung betroffen sein. Ferner wird ein Sicherheitsaufschlag von 7,5 Cent pro Kilowattstunde eingeführt. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über anlagenspezifische Stromerzeugungsmengen vor.

19. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Besteht nach Einschätzung der Bundesregierung bei Biogasanlagen mit flexibler Blockheizkraftwerk (BHKW)-Fahrweise die Gefahr, dass diese flexiblen BHKW bei einer rückwirkenden Abschöpfung von Strommarkterlösen aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr weiterbetrieben werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 23. November 2022**

Grundsätzlich ist Deutschland aufgrund der EU-Verordnung zu Notfallmaßnahmen im Strombereich verpflichtet, eine Abschöpfung von Zufallsgewinnen, die aufgrund der gestiegenen Strompreise anfallen, zu regeln. Die EU-Verordnung sieht vor, dass eine Erlösobergrenze festzulegen ist und dabei auch nach Technologien unterschieden werden kann. Die Mitgliedstaaten können diese Erlösobergrenze technologiespezifisch nach den Erzeugungskosten festsetzen, andernfalls gilt eine Erlösobergrenze von mindestens 180 Euro pro Megawattstunde.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Erlösobergrenzen sie festlegt. Dabei kommt es darauf an, einen angemessenen Erlös zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, aber gleichzeitig auch übermäßige Zufallsgewinne so abzuschöpfen, dass die Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Unternehmen signifikant und effektiv ist. Der Gesetzentwurf ist derzeit in der Ressortabstimmung und es finden intensive Gespräche statt.

20. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Biogasanlagen mit flexibler Blockheizkraftwerk-Fahrweise, und wieviel Prozent davon wären durch bereits getätigte Investitionen bei gleichzeitiger Rückzahlungsverpflichtung ihrer Gewinne ab dem 1. März 2022 im kommenden Monat nach Berechnungen der Bundesregierung von der Insolvenz bedroht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 21. November 2022**

Von den rund 11.000 Biogasverstromungsanlagen in Deutschland hat rund ein Drittel eine Zahlung des Flexibilitätszuschlags oder der Flexibilitätsprämie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen. Eine Aussage zur tatsächlichen flexiblen Fahrweise ist daraus nicht unmittelbar ableitbar.

Grundsätzlich ist Deutschland aufgrund der Verordnung der Europäischen Union (EU) zu Notfallmaßnahmen im Strombereich verpflichtet, eine Abschöpfung von Zufallsgewinnen, die aufgrund der gestiegenen Strompreise anfallen, zu regeln. Die EU-Verordnung sieht zwingend eine Abschöpfung dieser Zufallsgewinne vor. Dies gilt grundsätzlich für alle Stromerzeugungsanlagen, wobei es Ausnahmeregelungen für verschiedene Energieträger gibt, unter die auch Biomethananlagen fallen. Deshalb müssen auch in Deutschland Biogasanlagen mit flexibler Blockheizkraftwerk-Fahrweise grundsätzlich von der Abschöpfung erfasst werden. Ausnahmen von der Abschöpfung werden allerdings für Biomethananlagen vorgesehen. Außerdem soll eine Bagatellgrenze von 1 Megawatt installierter Leistung für Erneuerbare-Energien-Anlagen vorgesehen werden. Davon profitieren vor allem auch Biogasanlagen.

Für die Abschöpfung ist eine Erlösobergrenze festzulegen. Dabei kann auch zwischen verschiedenen Technologien unterschieden werden. Soll-

te keine weitere Regelung erfolgen, gilt europarechtlich eine Erlösobergrenze von mindestens 180 Euro pro Megawattstunde.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Erlösobergrenzen sie festlegt. Dabei kommt es darauf an, einen angemessenen Erlös zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewähren und gleichzeitig übermäßige Zufallsgewinne so abzuschöpfen, dass die Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher signifikant und effektiv ist.

21. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Hat die Bundesregierung errechnet, wie hoch der Investitionsstau in der Biogasbranche nach Bekanntwerden der sogenannten Gewinnabschöpfung sein wird, und wenn ja, bitte in Millionen Euro angeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 21. November 2022**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Informationen zu einem etwaigen Investitionsstau vor. Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck an den Details der Umsetzung dieser Maßnahme, die der Krisenbewältigung dient. Sie berücksichtigt dabei, wie in der Antwort zu Frage 20 beschrieben, dass angemessene Erlöse erhalten bleiben und gleichzeitig eine Abschöpfung von Zufallsgewinnen aufgrund der Krise erfolgt.

22. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wie begründet die Bundesregierung die Maßnahmen gegen die Biogasanlagen zur Gewinnabschöpfung bei gleichzeitiger Ausnahme der Biomethan-Blockheizkraftwerke, die mit dem gleich produzierten Gas betrieben werden (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/energieversorgungskrise-wirtschaftsministerium-konkretisiert-plaene-fuer-gewinnabschoepfung-bei-stromerzeugern-branche-alarmiert/28798366.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 21. November 2022**

Die Bundesregierung orientiert sich bei der Ausgestaltung der Abschöpfung an den Vorgaben der EU-Verordnung zu Notfallmaßnahmen im Strombereich. Darin ist in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e vorgesehen, dass Biomasse-Brennstoffe (feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe) abzuschöpfen sind, mit Ausnahme von Biomethan.

23. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung schriftliche Vereinbarungen von den regionalen Behörden für die Biogasanlagen zu den neuen Bestimmungen beim aufgehobenen Biogasdeckel bzw. reicht dazu eine Anzeige dort aus, und wie viele Biogasanlagen haben ihre Produktion über die Höchstbemessungsleistung hinaus nach Kenntnis der Bundesregierung bereits ausgeweitet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 18. November 2022**

Mit der vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung am 6. Oktober 2022 beschlossenen Novelle des Energiesicherheitsgesetzes (EnSiG 3.0) wurden im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unter anderem auch Anreize für eine höhere Stromproduktion von Biogasanlagen mit befristeter Aufhebung des Deckels für einen 80-prozentigen Gülleeinsatz gesetzt. Die Regelung trat am 13. Oktober in Kraft. Sie steht aber derzeit noch unter beihilferechtlichem Vorbehalt. Zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen im EEG bedarf es keiner schriftlichen Vereinbarungen von regionalen Behörden. Die Anlagenbetreiber haben gegenüber den Netzbetreibern die notwendigen Nachweise, zum Beispiel zum Gülleeinsatz, zu erbringen.

Gleichzeitig wurden auch die Produktionsobergrenzen im Baugesetzbuch (BauGB) für Biomasse befristet ausgesetzt. Die Änderungen dienen dazu, dass Biogasanlagen kurzfristig ohne bauliche Veränderungen ihre Produktion erhöhen können. Eine Anzeige ist dafür nicht erforderlich.

Weiter wurden begleitend Erleichterungen im Genehmigungsrecht geschaffen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat mit dem „Vollzugshinweis zum Immissionsschutz in der Gas-mangellage“ für bestehende und für eine flexibilisierte Energieerzeugung ausgelegte Biogasanlagen die Möglichkeit geschaffen, die genehmigte Kapazität zeitlich befristet über ein Anzeigeverfahren auszuweiten, sofern Mindestanforderungen u. a. an die Anlagensicherheit erfüllt sind. Vereinbarungen mit regionalen Behörden sind dazu nicht erforderlich.

Wie viele Biogasanlagen von der Möglichkeit im Genehmigungsrecht Gebrauch gemacht haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

24. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen wurde das Gutachten, welches gemäß § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zum 15. August 2022 erstellt werden sollte, bisher nicht veröffentlicht, wo doch nach meiner Ansicht der aktuell wegbrechende Energieträger Gas im sogenannten Kohlekompromiss als Überbrückungsenergieträger vorgesehen ist und somit das Gutachten noch relevanter macht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 18. November 2022**

Gemäß § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ist erstmals zum 15. August 2022 eine Überprüfung des Kohleausstiegs vorgesehen. Diese Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen aktuellen Zwischenstand veröffentlicht. Dieser ist unter dem folgenden Link abrufbar: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ueberprufung-der-reduzierung-und-beendigung-der-kohleverstromung.pdf.

Darin sind auch die Gründe genannt, weshalb die Überprüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Überprüfung soll so schnell wie möglich abgeschlossen werden.

25. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Hat die Bundesregierung sich im Zuge der Ausarbeitung eines Entwurfs für die Regelung der Strompreisbremse mit der Rechtsfrage befasst, ob die sogenannte Gewinnabschöpfung, welche per Definition eine 90-prozentige Umsatzabschöpfung ist, verfassungsrechtlich zulässig ist, und wenn ja, auf welchen Normen beruht diese Einschätzung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 18. November 2022**

Die Strompreisbremse sieht nicht eine 90-prozentige Umsatzabschöpfung vor. Vielmehr basiert sie auf der EU-Verordnung zu Notfallmaßnahmen im Strombereich. Diese sieht zwingend eine Abschöpfung von Zufallsgewinnen vor, die aufgrund der gestiegenen Strompreise anfallen. Hierfür ist eine Erlösobergrenze festzulegen. Dabei kann auch zwischen verschiedenen Technologien unterschieden werden. Sollte keine weitere Regelung erfolgen, gilt eine Erlösobergrenze von mindestens 180 Euro je Megawattstunde.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Erlösobergrenzen sie festlegt. Dabei kommt es darauf an, einen angemessenen Erlös zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten und gleichzeitig übermäßige Zufallsgewinne so abzuschöpfen, dass die Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher signifikant und effektiv ist. Die Kosten der Energieerzeugung werden bei der Festlegung der Erlösobergrenzen berücksichtigt, so dass es sich nicht um die Abschöpfung von Umsätzen, sondern von Zufallsgewinnen handelt.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit mit Hochdruck an der Umsetzung der Strompreisbremse. Hierbei wird auch sichergestellt, dass die Ausgestaltung im Einklang mit dem Verfassungsrecht steht.

26. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung sich im Zuge der Ausarbeitung eines Entwurfs für die Regelung der Strompreisbremse mit der Rechtsfrage befasst, ob eine rückwirkende sog. Gewinnabschöpfung verfassungsrechtlich zulässig ist, und wenn ja, auf welchen Normen beruht diese Einschätzung (www.anwalt.de/rechtstipps/abschoepfung-sogennanter-uebergewinne-bei-der-stromerzeugung-baue-rn-und-kleine-erzeuger-koennen-sich-wehren-205381.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 21. November 2022**

Die Europäische Union hat inzwischen eine EU-Verordnung zu Notfallmaßnahmen im Strombereich beschlossen. Diese sieht zwingend eine Abschöpfung von Zufallsgewinnen vor, die aufgrund der gestiegenen Strompreise anfallen. Hierfür ist eine Erlösobergrenze festzulegen. Dabei kann auch zwischen verschiedenen Technologien unterschieden werden. Sollte keine weitere Regelung erfolgen, gilt eine Erlösobergrenze von mindestens 180 Euro je Megawattstunde.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Erlösobergrenzen sie festlegt. Dabei kommt es darauf an, einen angemessenen Erlös zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten und gleichzeitig übermäßige Zufallsgewinne so abzuschöpfen, dass die Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher signifikant und effektiv ist.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit mit Hochdruck an der Umsetzung der Strompreisbremse. Hierbei wird auch sichergestellt, dass die Ausgestaltung im Einklang mit dem Verfassungsrecht steht.

27. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Energieanschlüsse, mit denen Vermieter oder Drittbetreiber die Versorgung von Mietwohnhäusern betreiben, zuverlässig in die Grundversorgungstarife dürfen und nicht in die teils deutlich teurere Ersatzversorgung zwangseingeeordnet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 22. November 2022**

Einen Grundversorgungsanspruch haben nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Haushaltskunden. Haushaltskunden sind nach § 3 Nummer 22 EnWG definiert als Letztverbraucherinnen oder -verbraucher, die Energie überwiegend für den (unbegrenzten) Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Für die Abgrenzung kommt es daher auf den Einzelfall an. Dabei ist für die Bestimmung des Haushaltskunden entscheidend, wer an der jeweiligen Entnahmestelle die Energie kauft. Neben der Grundversorgung gibt es für alle Letztverbraucher, die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versor-

gung im Niederspannungs- oder Niederdrucknetz Energie beziehen, das Instrument der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG.

Die Bundesregierung hat Kenntnis von den aktuellen Herausforderungen gewerblicher Letztverbraucher, die angesichts des Marktumfelds bei dem Neuabschluss von Lieferverträgen bestehen können, und prüft intensiv die Möglichkeiten, wie solche Sachverhalte angemessen zu adressieren sind.

Eine Ausdehnung der Grundversorgungsberechtigung auf gewerbliche Kunden wäre allerdings mit potenziell negativen Folgen für alle Verbraucherinnen und Verbraucher verbunden, die als private Haushaltskunden derzeit in die Grundversorgung fallen. Die Ersatzversorgung erfolgt insbesondere deshalb zu höheren Preisen als die Grundversorgung, weil die für dieses Liefersegment aktuell anfallenden Beschaffungskosten teilweise deutlich höher sind als noch die für die Grundversorgung längerfristig beschafften Energiemengen. Die Aufnahme zusätzlicher Kundengruppen in die Grundversorgung würde daher zusätzliche, angesichts des aktuellen Marktumfelds kostenintensivere Beschaffungserfordernisse für die Grundversorger auslösen, die dann eine Preiserhöhung für alle grundversorgten Kunden bedingen.

28. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Sind bereits Investitionssummen von den rund 430 Mio. Euro ausgezahlt worden, die der Bund und das Land Rheinland-Pfalz für die Förderung der Ansiedlung einer Batteriezellenfertigung in Kaiserslautern eingeplant hat, und in welchen konkreten Tranchen werden die Auszahlungen erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 23. November 2022**

Die Auszahlungen erfolgen nachschüssig anhand der quartalsweise nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Kosten. Eine erste Auszahlung ist im November 2022 erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

29. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Hat die Bundesregierung oder deren Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Bezug auf die elinor GmbH oder den elinor Treuhand e. V., deren hauptsächliche Tätigkeit ausweislich des Netzauftrittes in der Entgegennahme und Auszahlung von Geldzahlungen („Das Konto für das Wir“, siehe: elinor.network) besteht und für deren Tätigkeit die Bundesregierung auch im Rahmen des Innovationsprogramms für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) für das Projekt „Gruppenkonto“ Steuergeld in Höhe von 156.420 Euro aufgewendet hat (www.tichyseinblick.de/meinungen/die-letzte-generation-unter-protektion-im-staat-der-gruenen/), geprüft, ob deren Tätigkeiten erlaubnispflichtig sind (etwa gemäß § 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes), und wann und aus welchen Gründen ist die Bundesregierung zu ihrem Ergebnis gelangt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 22. November 2022

Für die Beurteilung einer etwaigen Erlaubnispflicht nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig. Nach Auskunft der BaFin liegt kein erlaubnispflichtiges Geschäft vor. Zur Förderung eines Innovationsprojekts der elinor GmbH verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 12 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 20/3097.

30. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch das Unterstützungsvolumen jeglicher Bereiche im Verantwortungsbereich der Bundesregierung für das Ahrtal ist, und wie erfolgt die Finanzierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 22. November 2022

Der Bundeshaushalt verfügt derzeit über rund 5.200 aktive Ausgabetitel. Ob Mittel speziell in das Ahrtal fließen, wird nicht erfasst. Die Mittel aus dem Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 werden bedarfsgerecht an die betroffenen Länder gezahlt, die die Mittel dann im Rahmen der jeweiligen Landesprogramme weitergeben. Die Finanzierung von Ausgaben des Bundes erfolgt gemäß dem Gesamtdeckungsprinzip aus den Einnahmen.

31. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräble**
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung den in ihrer Unterrichtung zum Nationalen Reformprogramm 2022 (Bundestagsdrucksache 20/1360) genannten ersten Auszahlungsantrag aus der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität an die Europäische Kommission in Höhe von 4,1 Mrd. Euro (ebd., Nummer 219) stellen, und warum wurde er nicht, wie in der Unterrichtung beschrieben, bereits Mitte des Jahres 2022 gestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 24. November 2022**

Vor der Stellung des ersten Zahlungsantrags muss eine Verwaltungsvereinbarung (operational arrangement) zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission geschlossen werden. Weiterhin soll eine vollständige Auszahlung der ersten Tranche sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer formalen Änderung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans. Die Abstimmungen hierzu dauern noch an. Daher wurde der Termin für den Zahlungsantrag angepasst. Es ist nun vorgesehen, den Zahlungsantrag im ersten Quartal 2023 zu stellen.

32. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung die Bekanntgabefiktion von drei Tagen nach Aufgabe zur Post bei schriftlichen Verwaltungsakten gemäß § 122 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung in Anbetracht der aktuellen Verzögerungen in der Postzustellung (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/post-zustellung-probleme-briefe-paket-1.5685805) noch für realistisch, und beabsichtigt die Bundesregierung, diese Regelung zugunsten der Steuerpflichtigen anzupassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 22. November 2022**

Ein per Post schriftlich bekannt gegebener Steuerbescheid gilt nach § 122 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO) bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Die bereits seit vielen Jahrzehnten geltende gesetzliche Drei-Tage-Bekanntgabefiktion ist eine widerlegbare Vermutung, bei deren Bestreiten die Finanzverwaltung grundsätzlich die Beweislast für den Zugang und dessen Zeitpunkt trägt. Behauptet der Empfänger, den Verwaltungsakt erst später als drei Tage nach dessen Aufgabe zur Post erhalten zu haben, muss er aber nach ständiger Rechtsprechung zumindest substantiiert Tatsachen vortragen, die schlüssig auf einen späteren Zugang hindeuten und deshalb Zweifel am Zugang zum gesetzlich vermuteten Zeitpunkt begründen.

Da bei der Bekanntgabe schriftlicher Steuerverwaltungsakte mittlerweile zum Teil auch andere Zustellunternehmen als die Deutsche Post AG ein-

oder zwischengeschaltet werden, wird der Anscheinsbeweis der Bekanntgabe am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post nicht mehr generell als gegeben angesehen. Dies gilt nach der aktuellen Rechtsprechung insbesondere dann, wenn mehrere Unternehmen sich die Zustellung teilen. In diesen Fällen muss im Einzelfall bei Bestreiten des gesetzlich vermuteten Zugangszeitpunkts geprüft werden, ob noch von einem Zugang der Post beim Empfänger innerhalb von drei Tagen ausgegangen werden kann.

Nichts anderes gilt, wenn bei der Deutschen Post AG – wie gelegentlich bereits in der Presse berichtet – regional Probleme bei der zeitnahen Zustellung von Briefpost auftreten. Dem Bundesministerium der Finanzen ist allerdings bislang nicht vorgetragen worden, dass bundesweit und flächendeckend derartige Probleme bestehen. Erst dann wäre eine Überprüfung und ggf. Anpassung der gesetzlichen Bekanntgabevermutung geboten.

Das Bundesministerium der Finanzen geht zudem davon aus, dass die Finanzämter bei Bestreiten des Zugangs am dritten Tag nach Aufgabe zur Post den Sachverhalt individuell prüfen und dabei auch regional bekannte Zustellungsprobleme des Postdienstleisters berücksichtigen. Unabhängig hiervon sollte es im eigenen Interesse des Steuerpflichtigen liegen, bei erkennbar verspätetem Zugang von schriftlichen Steuerwaltungsakten geeignete Beweisvorsorge zu treffen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist die Steuerverwaltung zudem bestrebt, Verwaltungsakte zunehmend – sofern vom Steuerpflichtigen gewünscht – elektronisch mittels Bereitstellung zum Abruf gemäß § 122a AO bekannt zu geben.

33. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wäre es aus Sicht der Bundesregierung mit dem Europarecht bzw. mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar, wenn die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes über den 1. Januar 2023 hinaus verlängert werden würde, und welche rechtlichen Konsequenzen könnte eine europarechtswidrige Verlängerung der Übergangsfrist für den Steuerpflichtigen zur Folge haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 23. November 2022**

Die Bundesregierung hält eine Verlängerung der Übergangsfrist für die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre für unionsrechtlich vertretbar und rechnet deshalb nicht mit einer Beanstandung seitens der Kommission.

Wegen des Ukrainekrieges, der Energiekrise und des Klimawandels und der damit verbundenen enormen Herausforderung, müssen alle staatlichen Stellen, insbesondere aber auch die Kommunen, alle Kräfte bündeln. Der Übergang zu einem neuen Besteuerungsregime bei der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts könnte in der derzeitigen Situation zu einer Überlastung der Strukturen führen. Dies gilt es zu vermeiden.

Sollte die Europäische Kommission dennoch meinen, dass die Verlängerung der Übergangsfrist gegen das Unionsrecht verstoße, könnte sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Dies hätte aber für den Steuerpflichtigen keine direkten Folgen. Ein solches Verfahren richtet sich allein gegen den jeweiligen Mitgliedstaat, dem eine Verletzung des Unionsrechts vorgeworfen wird und gerade nicht gegen Steuerpflichtige.

34. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welcher Höhe Hilfgelder (www.faz.net/aktuell/finanzen/digital-bezahlen/bitcoin-ukraine-kommt-dank-kryptowaehrung-leichter-an-hilfsgelder-17870718.html) aus Deutschland und aus der Europäischen Union an die Ukraine mutmaßlich an der Kryptobörse verspekuliert wurden (<https://exxpress.at/kritik-an-selenskyj-hilfgelder-bei-bankrott-der-krypto-boerse-ftx-vernichtet/>), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung angesichts dessen daraus für potenzielle künftige Hilfsmaßnahmen respektive deren Koordination?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 22. November 2022

Der Bundesregierung liegen zu den in der Frage angesprochenen Ereignissen keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung stimmt sich mit ihren Partnern bei der Koordination potenzieller künftiger Hilfsmaßnahmen auch weiterhin eng ab.

35. Abgeordneter
Alexander Radwan
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist das im Zuge der EU-Sanktionspakete eingefrorene russische und belarussische Vermögen in Deutschland aktuell, und wie verteilt es sich auf welche Einzelpersonen und sonstige Entitäten (bitte nach den neun Sanktionierten mit dem höchsten sanktionierten Vermögen nach Art des Vermögens [Geld, Immobilien, Wertpapiere, bewegliche Gegenstände etc.] und möglichst mit konkreten Namen und Summen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 22. November 2022

Die auf Bundes- und Länderebene für die Umsetzung und Durchsetzung der EU-Sanktionen zuständigen Behörden haben einen erheblichen Umfang sanktionsrelevanten Vermögens in Deutschland ermittelt.

Nach aktuellem Stand sind russische und belarussische Vermögenswerte von mindestens 5.046 Mio. Euro eingefroren bzw. mit einem Transaktionsverbot belegt.

Darunter entfallen 2.217 Mio. Euro auf Gelder, die der Deutschen Bundesbank nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 von deutschen Kredit-

instituten als eingefroren gemeldet wurden. Ebenfalls auf dieser Grundlage eingefroren sind bewegliche Wirtschaftsgüter im Wert von 1.099 Mio. Euro.

Die Höhe der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 von den inländischen Kreditinstituten an die Deutsche Bundesbank gemeldeten eingefrorenen belarussischen Gelder beläuft sich auf 205.529 Euro.

Um Rückschlüsse auf einzelne Marktteilnehmer zu vermeiden und laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden, können detailliertere Daten nicht übermittelt werden.

36. Abgeordneter
Patrick Schnieder
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand der Revisionsverhandlungen zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland, und wie bewertet die Bundesregierung die Erfolgsaussichten, dass es im Zuge der Verhandlungen zu einer Ausweitung der sogenannten 19-Tage-Regelung für Grenzpendler kommen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 25. November 2022**

Ende November 2022 wird auf Fachebene eine erste Verhandlungsrunde mit Luxemburg über eine potenzielle Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit Luxemburg stattfinden. In diesem Rahmen ist geplant, ergebnisoffen u. a. das weitere Vorgehen im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Arbeitslohn von Grenzpendlern zu erörtern. In Bezug auf die Erfolgsaussichten der Verhandlungen ist es derzeit leider nicht möglich, eine Aussage zu treffen. Generell möchte ich darauf hinweisen und um Verständnis dafür bitten, dass die konkreten Inhalte von Verhandlungen bis zur Unterzeichnung im Interesse beider Vertragsparteien zwischen diesen grundsätzlich vertraulich sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

37. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung im Jahr 2022 für den internen und externen Versand von Briefen der Bundesministerien und ihrer nachgeordneten Behörden (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 24. November 2022**

Die Bundesregierung rechnet im Jahr 2022 mit nachstehenden Kosten für den internen und externen Versand von Briefen der Bundesministeri-

en und ihrer nachgeordneten Behörden. Diese beziehen sich zum Teil auf alle Versandarten, wenn bezüglich der Kosten nur für Briefsendungen keine Daten erfasst oder vorgehalten werden.

Ministerium (einschließlich nachgeordnete Behörden)	Portokosten in TEuro
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	615
Bundesministerium der Finanzen	31.200
Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)	einschließlich BMWSB 8.127,4
Auswärtiges Amt	270
Bundesministerium der Justiz	3.797,5
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	130,8
Bundesministerium der Verteidigung	15.733,1
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	322,3
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	402,0
Bundesministerium für Gesundheit	343,2
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	4.455,2
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	83,1
Bundesministerium für Bildung und Forschung	19,0
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	37,7
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)	Aufgrund der Neugründung des BMWSB am 8. Dezember 2021 erfolgt der Postversand auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung noch über das BMI. Die Kosten sind aufgrund der gemeinsamen Kostenaufstellung durch BMI nicht separat darstellbar. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Im Geschäftsbereich des BMWSB erwartet für 2022 Kosten in Höhe von 118.000 Euro für den internen und externen Versand von Briefen.

Für schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen aller Ressorts durch die Bundesregierung, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar. Die Antwort gibt die im Rahmen der geltenden Fristen ermittelbaren Ergebnisse wieder.

38. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele der bei den deutsch-österreichischen Grenzkontrollen kontrollierten Personen, die keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel besaßen, haben ein Asylgesuch gestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. November 2022**

Die Anzahl der an der deutsch-österreichischen Grenze im Zeitraum von Januar 2019 bis September 2022 festgestellten unerlaubt Eingereisten,

welche ohne gültigen Aufenthaltstitel reisten und gegenüber der Bundespolizei ein Asylgesuch stellten, sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten.

	2019	2020	2021	Januar bis September 2022
Asylgesuche gegenüber Grenzbehörden von unerlaubt Eingereisten ohne gültigen Aufenthaltstitel	743	490	1.065	1.046

Daten im Sinne der Fragestellung werden erst seit Umstellung der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) im Jahr 2019 erfasst.

39. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Personen wurden seit 2016 im Zuge der stationären Binnengrenzkontrollen zu Österreich pro Jahr an der Grenze und auf welcher Grundlage unmittelbar zurückgewiesen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 23. November 2022

Die an der deutsch-österreichischen Landgrenze im Zeitraum von Januar 2016 bis September 2022 zurückgewiesenen Personen sind mit den entsprechenden Gründen in der nachfolgenden Übersicht enthalten.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Januar bis September 2022
an der deutsch-österreichischen Landgrenze zurückgewiesenen Personen	15.735	7.009	6.208	6.299	7.233	7.672	9.085
davon nach Gründen, die zur Zurückverweisung führten							
(A) ohne gültige(s) Reisedokument	10.201	5.074	2.790	2.334	2.817	4.360	6.830
(B) im Besitz eines falschen, ge- oder verfälschten Reisedokuments	74	32	43	62	59	70	63
(C) ohne gültiges Visum oder gültigen Aufenthaltstitel	5.444	1.885	3.020	1.969	3.007	1.927	1.222
(D) im Besitz eines falschen, ge- oder verfälschten Visums oder Aufenthaltstitels	2	18	8	13	12	14	15
(E) verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltzweck und -bedingungen			1	102	75	223	100
(F) hat sich bereits 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen im Gebiet der Schengenstaaten aufgehalten			18	297	422	264	284

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Januar bis September 2022
(G) verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts	9		83	1.049	393	384	140
(H1) Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS	5		212	84	53	59	68
(H2) Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im nationalen Verzeichnis			13	265	161	201	221
(I) Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen			20	124	220	142	122
Zurückweisung Asylgesetz	keine Erfassung				10	9	7
Zurückweisung Freizügigkeitsgesetz/EU					4	19	13

40. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich seit 2016 die Anzahl der von der Bundespolizei bei den stationären Binnengrenzkontrollen zu Österreich festgestellten sogenannten unerlaubten Einreisen entwickelt, und welcher Tatbestand des § 14 des Aufenthaltsgesetzes lag jeweils vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. November 2022**

Die an der deutsch-österreichischen Grenze im Zeitraum von Januar 2016 bis September 2022 festgestellten unerlaubten Einreisen und deren Tatbestände sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Januar bis September 2022
unerlaubte Einreisen an der deutsch-österreichischen Landgrenze	68.056	13.453	10.107	9.096	9.431	11.473	12.892
davon nach Tatbegehungsweisen (Mehrfachnennungen möglich)							
bestehende Ausschreibung/Wiedereinreisesperre	230	264	403	Änderung der statistischen Erhebung			
ge-/verfälschter Aufenthaltstitel	142	101	66				
ge-/verfälschter Pass/Passersatz	399	243	148				
nicht im Besitz des erforderlichen Aufenthaltstitels	67.294	12.703	9.391				
nicht im Besitz des erforderlichen Passes/Passersatzes	59.173	10.287	5.750				

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Januar bis September 2022
Ausweismissbrauch	Änderung der statistischen Erhebung			64	51	52	51
Einreise-/Aufenthaltsverbot				404	262	335	382
Erschlichenes Visum/AT				29	12	25	29
Ge-/bzw. verfälschter Reisepass				154	125	50	33
Ge-/bzw. verfälschtes Visum/Titel				51	22	42	25
Ge-/verfälschte Identitätskarte				0	0	54	58
Mittelbare Falschbeurkundung				3	9	6	3
Reisepass abgelaufen				162	176	184	175
Visum/Titel abgelaufen				595	703	527	447
keine Angaben				37	31	16	6
ohne Dokument				3.555	3.733	6.881	9.306
ohne Reisepass				709	501	535	492
ohne Titel				3.488	3.990	3.000	2.154

41. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Personen wurden pro Jahr bei den stationären Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze von der Bundespolizei kontrolliert, und wie hoch sind die Einsatzkosten der stationären Grenzkontrollen für die Bundespolizei seit deren Bestehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. November 2022**

Von Mai 2016 bis zum 24. Oktober 2022 wurden ca. 15 Millionen Personen im Rahmen der stationären Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze von der Bundespolizei kontrolliert. Diese Angaben zu kontrollierten Personen sind nicht Teil der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) und demzufolge nicht qualitätsgesichert.

Daten zu Einsatzkosten werden nicht gesondert erfasst.

42. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Wie viele Straftaten aus dem Deliktsbereich der Gewaltkriminalität, z. B. Körperverletzungsstraftaten gemäß § 223 des Strafgesetzbuches (StGB), Straftaten nach § 125 StGB (Landfriedensbruch) und § 125a StGB (Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs) sind in dem Zeitraum vom 31. Oktober 2021, 18.00 Uhr, bis zum 1. November 2021, 6:00 Uhr, also in der sogenannten Halloween-Nacht, bundesweit in polizeilichen Statistiken erfasst worden?

43. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Liegen der Bundesregierung bereits Erkenntnisse über die in der Medienberichterstattung thematisierten Ausschreitungen in mehreren Städten in der sogenannten Halloween-Nacht des Jahres 2022 vor (vgl. www.spiegel.de/panorama/justiz/halloween-randale-in-deutschland-polizei-ging-in-mehreren-staedten-gegen-jugendliche-vor-a-2620-bccf-bd03-4961-bad2-f3c853d6d513), und wenn ja, wie viele Straftaten aus dem Deliktsbereich der Gewalkriminalität, z. B. Körperverletzungsstraftaten gemäß § 223 StGB, Straftaten nach § 125 StGB (Landfriedensbruch) und § 125a StGB (Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs) sind in dem Zeitraum vom 31. Oktober 2022, 18:00 Uhr, bis zum 1. November 2022, 6:00 Uhr, also in der sogenannten Halloween-Nacht, bundesweit in polizeilichen Statistiken erfasst worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. November 2022**

Die Fragen 42 und 43 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

44. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Sind jüngste Aktionen der Gruppierung Letzte Generation, zum Beispiel die Betätigung eines Feueralarms durch eines ihrer Mitglieder im Paul-Löbe-Haus des Deutschen Bundestages (vgl. www.tagesstimme.com/2022/10/17/letzte-generation-loest-mit-hilfe-der-spd-feueralarm-in-bundestagsgebäude-aus), Anlass für eine Beobachtung der Gruppierung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, und wenn ja, sind der Bundesregierung mögliche Verbindungen zwischen der Letzten Generation und Bestrebungen aus dem Phänomenbereich des Linksextremismus bekannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. November 2022**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen und wertet diese aus gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Durch eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus einer Organisation außerhalb der Verfassungsschutzberichte könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig

beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass eine Beantwortung hinsichtlich einer etwaigen Beobachtung der „Letzte[n] Generation“ durch das BfV nicht erfolgen kann.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die erfragten Informationen für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

Diese grundsätzlichen Erwägungen gelten unabhängig davon, ob es eine Beobachtung gibt oder nicht.

45. Abgeordnete
Susanne Hennig-Wellsov
(DIE LINKE.)
- Werden die Investitionen des Bundes für das geplante Ein- und Ausreisezentrum am Flughafen Berlin Brandenburg in Schönefeld im Lichte der Entscheidung zum Regierungsterminal noch einmal einer kritischen Prüfung unterzogen, da nun auch preiswertere Lösungen unter Einbeziehung des Bestandsgebäudes Generalvilla möglich wären, und wie hoch werden nach jetzigem Stand die Investitionen des Bundes für das Ein- und Ausreisezentrum sein (www.rnd.de/politik/regierungsterminal-am-ber-wird-nicht-erneuert-ampel-stopp-plaene-HGSDVBDGGLUNGQT5TYNZDRLODA.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 22. November 2022

Der Bund investiert nicht in den Bau des geplanten Ein- und Ausreisezentrums am Flughafen Berlin Brandenburg (BER). Bauherr des unmittelbar an den Flughafen BER angrenzenden Gebäudekomplexes wird das Land Brandenburg.

Der Bund wird durch die Bundespolizei und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lediglich Nutzer von Teilflächen des für diese Behörden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben anzumietenden Objektes.

Die mit der sogenannten Generalvilla bebaute Fläche wird weiterhin für den geplanten Bau des Regierungsflughafens in Anspruch genommen.

46. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD) Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie oft in den letzten sieben Jahren Kraftfahrzeuge bei Tötungen oder Tötungsversuchen zur Waffe wurden und ob die Täter einen Migrationshintergrund hatten?
47. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD) Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie oft in den letzten sieben Jahren bei Tötungen oder Tötungsversuchen versucht wurde, Menschen vor fahrende Züge zu stoßen und ob die Täter einen Migrationshintergrund hatten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. November 2022**

Die Fragen 46 und 47 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind einzelne Vorfälle im Sinne der Fragestellungen bekannt. Eine statistische Erfassung erfolgt weder in Bezug auf die Taten an sich noch im Hinblick auf den Migrationshintergrund der mutmaßlichen Täter.

48. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos) Wie viele Fälle von vorgetäuschter Geflüchteteneigenschaft mit Bezug zum Krieg in der Ukraine (www.berliner-zeitung.de/news/falsche-ukrainer-wollen-nach-deutschland-einreisen-li.221427) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im laufenden Jahr 2022 registriert, und welche Konsequenzen ergaben sich aus diesem Umstand für die betroffenen Personen (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/landkreise-chef-sage-r-setzen-falsche-anreize-fuer-ukraine-fluechtlinge-81467526.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. November 2022**

Die Bundesregierung verfügt über keine Statistik im Sinne der Fragestellung. Unabhängig hiervon werden Straftaten, die den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder zur Kenntnis gelangen, durch diese zur Anzeige gebracht. Die rechtliche Bewertung der jeweiligen Sachverhalte obliegt der Justiz.

Die Voraussetzungen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes werden durch die Ausländerbehörden im Rahmen von Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geprüft. Wurde eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ausnahmsweise rechtswidrig erteilt, etwa weil die Erteilungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen, ist die Aufenthaltserlaubnis zurückzunehmen. Besitzt ein Ausländer einen erforderlichen Aufenthaltstitel

nicht oder nicht mehr, ist er gemäß § 50 Absatz 1 AufenthG grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet.

Zudem wird nach § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um sich einen Aufenthaltstitel zu beschaffen.

49. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die in der Nacht zum 8. November 2022 durch Beamte des Polizeireviers Zittau-Oberland um 4:40 Uhr auf der Löbauer Straße an die Bundespolizei übergebenen neun Männer aus Syrien, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um den nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen zur illegalen Einreise genutzten Schleuserweg über die Türkei, Serbien und die Tschechische Republik nach Deutschland für weitere unerlaubte Einreisen wirksam zu schließen bzw. unerlaubte Aufenthalte wirksam zu verhindern (Quelle: www.presseportal.de/blaulicht/pm/74161/5365662)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. November 2022**

Am 9. November 2022 gegen 4:40 Uhr haben Beamte des Polizeireviers Zittau-Oberland in Strahwalde (Ortsteil der Stadt Herrnhut im Landkreis Görlitz) neun Männer aus Syrien kontrolliert. Neben dem Anfangsstrafatverdacht der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet richteten sich Ermittlungen auch gegen mögliche Organisatoren (wegen des Verdachts der Einschleusung von Ausländern). Der Vorgang wurde zuständigkeitshalber an die Bundespolizei übergeben. Die strafrechtlichen Ermittlungen erfolgen im Auftrag der jeweils zuständigen und sachleitenden Staatsanwaltschaften. Auskünfte zum Inhalt der andauernden Ermittlungen und zu Tatverdächtigen hierzu obliegen insofern ausschließlich den Landesjustizbehörden.

Als Reaktion auf die gestiegene Migration hat die Bundespolizei u. a. an der schengenrechtlich grenzkontrollfreien Landbinnengrenze zur Tschechischen Republik die rechtlich zulässigen grenzpolizeilichen Maßnahmen (sog. Schleierfahndung) intensiviert. Diese Maßnahmen erfolgen – unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen – auf der Grundlage von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) und nach Maßgabe des nationalen Rechts.

In diesem Rahmen prüft die Bundespolizei bei unerlaubt einreisenden Drittstaatsangehörigen auch, ob unmittelbar anschließende aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden können und vollzieht diese.

Darüber hinaus leistet die Bundespolizei ihren Beitrag im Bereich der Vorverlagerungsstrategie und initiiert und unterstützt Maßnahmen in den

wichtigsten Herkunfts- und Transitländern zur Verhinderung illegaler Migration.

50. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, für sogenannte afghanische Ortskräfte, welche für die Bundeswehr in Afghanistan vor dem 1. Januar 2013 gearbeitet haben, Aufnahmemöglichkeiten in Deutschland zu schaffen, auch wenn die Einreise dieser Ortskräfte in die EU bereits über einen anderen EU-Mitgliedstaat erfolgt ist, und wenn ja, ab wann sollen entsprechende Regelungen gelten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 23. November 2022

Das Ortskräfteverfahren Afghanistan ist auf ehemalige Ortskräfte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2013 beendet wurde, nicht anwendbar. Die Bundesregierung beabsichtigt keine Ausdehnung dieser zeitlichen Festlegung oder die Anwendbarkeit auf Personen, die bereits in die EU über einen anderen Mitgliedstaat eingereist sind. Zur Verfahrensweise für die Aufnahme afghanischer Ortskräfte wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1224 verwiesen. An diesen Grundsätzen zur Verfahrensweise für die Aufnahme afghanischer Ortskräfte wird festgehalten.

51. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Welche sind die ersten 28 der 115 priorisierten Dienstleistungen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG), für deren Rechtsetzung und Vollzug der Bund federführend verantwortlich ist, die bis zum 31. Dezember 2022 umgesetzt werden, und wenn diese nicht umgesetzt werden, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 23. November 2022

Die ersten 28 priorisierten Onlinezugangsgesetz-Leistungen des Bundes, die bereits umgesetzt sind, lauten:

- Arbeitslosengeld
- Arbeitslosmeldung und -vermittlung
- Berufsausbildungsförderung
- Betriebsnummer nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)
- Bewilligung und Finanzierung von Rehabilitationsleistungen
- Erfassung von Nebenwirkungen und Verdachtsfällen
- Insolvenzgeld
- Kurzarbeitergeld und Transferleistungen
- Melde- und Beitragsnachweisverfahren zur Sozialversicherung

- Sonstige Arbeitgeberanliegen
- Sozialversicherungsausweis/Rentenversicherungsnummer
- Verstoßdatei im Seefischereigesetz
- Beschwerde- und Schlichtungsverfahren gegen Telekommunikationsanbieter
- Kartellrechtliche Verfahren
- Steuern auf Energie und Strom
- Statistische Erhebungen
- Rentenversicherungskonto und -auskunft
- Arbeitsunfall/Berufskrankheit
- Berufsgenossenschaftsanmeldung
- Zoll- und Einfuhrumsatzsteuererhebung
- öffentliche Vergabe
- Mindestlohnmeldung
- Beschwerde- und Schlichtungsverfahren gegen Postdienstleister
- Online-Anzeige
- Schiffsbeflaggung und -kennzeichen
- Datenauskunft und Akteneinsicht
- Marktstammdatenregister Gas und Strom
- Krisenvorsorgeliste ELEFAND

Die Sortierung der Liste erfolgte nach Datum der Fertigstellung.

52. Abgeordnete **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU) Haben oberste Bundesbehörden oder ihre nachgeordneten Bereiche Anwendungen oder Produkte des Unternehmens Pushwoosh genutzt, gekauft oder angewendet (bitte nach obersten Bundesbehörden aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 23. November 2022

Die Beantwortung der Frage betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufteter Form nicht beantwortet werden können. Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls. Eine Offenlegung der erfragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen technischen Fähigkeiten des BND bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des BND ziehen. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung und

Analysefähigkeit zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der erfragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die erfragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Hierunter fällt insbesondere auch die Frage, ob etwaiger Kontakt zu einer Firma oder sonstigen Entität mit spezifischen Fähigkeiten, die von nachrichtendienstlicher Bedeutung sein können, stattgefunden hat oder stattfindet. Dies gilt umso mehr für den Erwerb oder die Nutzung nachrichtendienstlich relevanter Techniken oder Fähigkeiten. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des erfragten Sachverhalts zu werten.

Oberste Bundesbehörden oder ihre weiteren nachgeordneten Bereiche haben keine Anwendungen oder Produkte des Unternehmens Pushwoosh genutzt, gekauft oder angewendet.

Für schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen aller Ressorts durch die Bundesregierung, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar. Die Antwort gibt die im Rahmen der geltenden Fristen ermittelbaren Ergebnisse wieder.

53. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie werden derzeit die in Kapitel VI i. V. m. Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG („Massenzustromrichtlinie“) sowie Nummer 20 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 vom 4. März 2022 vorgesehene Kapazitätserfassung der Mitgliedstaaten, die laut Richtlinie vorgesehene Registererstellung durch die Mitgliedstaaten und die solidarische Verteilung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen ausgeführt, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Einzelnen auf europäischer Ebene unternommen und plant sie zu unternehmen, um die tatsächliche Umsetzung dieser vorgesehenen solidarischen Verteilung innerhalb Europas sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 23. November 2022

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes sieht keine Quoten oder Aufnahmezusagen einzelner Mitgliedstaaten vor.

Die Europäische Kommission hat allerdings eine Solidaritätsplattform eingerichtet. Im Erwägungsgrund 20 des o. g. Durchführungsbeschlusses heißt es: „Dieser Beschluss sollte es der Union ermöglichen, die Aufnahmekapazitäten in den Mitgliedstaaten zu koordinieren und genau zu überwachen, um erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen und zusätzliche Unterstützung leisten zu können. Die Richtlinie 2001/55/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Benehmen mit der Kommission zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, um die Gewährung des vorübergehenden Schutzes zu erleichtern. Dies sollte über eine Solidaritätsplattform geschehen, auf der die Mitgliedstaaten Informationen über ihre Aufnahmekapazitäten und die Zahl der Personen austauschen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen. [...] Für die Zwecke dieses Informationsaustauschs sollte die Kommission eine Koordinierungsrolle übernehmen.“

Die auf Artikel 10 und Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG beruhende europäische Registrierungsplattform (Temporary Protection Platform, TPP) ist seit dem 31. Mai 2022 in Betrieb und wird seitdem kontinuierlich weiterentwickelt. Die Plattform greift nicht in nationale Entscheidungsprozesse ein; sie dient lediglich dem effizienteren Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, um Wanderungsbewegungen ukrainischer Kriegsflüchtlinge innerhalb der EU nachzuvollziehen und auch die Feststellung von möglichem Mehrfachbezug von Sozialleistungen zu erleichtern. Hierzu übermittelt die Bundesrepublik Deutschland zu den Personenkreisen, die dem vorübergehenden temporären Schutz gemäß § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) unterliegen, personenbezogene Daten nach § 91a Absatz 2 AufenthG an die Europäische Kommission. Die Daten werden hierfür aus dem Ausländerzentralregister (AZR) i. d. R. in täglichen Updates an die europäische Plattform übermittelt. Die Europäische Kommission agiert dabei auf Basis einer gemeinsamen Vereinbarung mit den Mitgliedstaaten nach Artikel 26 der Datenschutzgrundverordnung ausschließlich als Betreiber der

Plattform und stellt den Mitgliedstaaten die Daten zu Recherchezwecken zur Verfügung.

54. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie viele Menschen leben in Deutschland und sind im Ausländerzentralregister mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen registriert, die im Rahmen des Familiennachzugs zu einem Asylschutz, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz innehabenden Angehörigen nach Deutschland eingereist sind (vgl. zur vorhandenen Möglichkeit der Aufschlüsselung den Migrationsbericht der Bundesregierung 2020, Bundestagsdrucksache 20/650 vom 14. Januar 2022, S. 120 Nr. 3.5.2), und wie genau teilen sich diese Schutztitel auf die betreffenden Rechtsgrundlagen des Aufenthaltsgesetzes (§§ 29 ff., insbesondere die §§ 36 a. F. und 36 n. F. sowie § 36a AufenthG) auf (bitte ab 2016 tabellarisch nach Rechtsgrundlagen und nach Anzahl der Erteilungen pro Jahr aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 22. November 2022**

Zum Stichtag 31. Oktober 2022 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 79.892 aufhältige Personen registriert, die im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Oktober 2022 eingereist sind und – soweit differenzierbar – in diesem Zeitraum eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, im Rahmen des Familiennachzugs zu einem schutzberechtigten Angehörigen erhalten haben, d. h. zu Angehörigen, die asylberechtigt sind oder den Status eines anerkannten Flüchtlings oder subsidiär Schutzberechtigten innehaben.

Die Aufteilung nach den einzelnen Aufenthaltstiteln und dem Jahr der letzten Einreise kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Rechtsgrundlagen zur Titelerteilung insbesondere beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und beim Kindernachzug im abgebildeten Zeitraum geändert haben. Aufgrund der Differenzierung nach dem Jahr der Einreise und der Tatsache, dass die Daten aus dem AZR entsprechend der aktuellen Rechtslage aktualisiert sind, ist dies jedoch unschädlich.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vergleichbarkeit mit den Daten aus dem Migrationsbericht nicht gegeben ist. Im Migrationsbericht werden anders als in der Fragestellung Daten von Personen ausgewertet, die jeweils im Vorjahr eingereist sind, wobei eine dreimonatige Nacherfassungszeit berücksichtigt wird.

Die vorliegende Auswertung erfolgte nach dem Jahr der letzten Einreise, nicht nach dem Erteilungsjahr des Aufenthaltstitels, um Verschiebungen zwischen den Jahren zu vermeiden. Denn nicht alle Personen erhalten einen Aufenthaltstitel im Jahr ihrer Einreise. Zum anderen werden Titelverlängerungen mit neuem Datum im AZR erfasst. Würde nach Titelerteilungsjahr sortiert, würden Verlängerungen fälschlicherweise als Neuerteilungen gezählt.

Weiterhin wurden in der Auswertung in Deutschland geborene Kinder nicht berücksichtigt, da es sich hierbei nicht um einen Familiennachzug im engeren Sinne handelt. Des Weiteren wäre in der Auswertung keine Differenzierung nach dem Aufenthaltstitel der Eltern möglich, da hier alle Kinder von Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erfasst sind.

Die verschiedenen Konstellationen, in denen ein Kindernachzug zum Inhaber eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts erfolgt (s. § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), werden ebenfalls nicht berücksichtigt, da die stammberechtigten Personen hier selbst keinen Schutzstatus innehaben.

Beim Elternnachzug gem. § 36 Absatz 1 AufenthG lässt sich nicht nach dem Aufenthaltstitel des in Deutschland lebenden Schutzberechtigten differenzieren. Es sind daher sämtliche schutzberechtigten Stammberechtigten erfasst.

Beim Nachzug sonstiger Familienangehöriger nach § 36 Absatz 2 AufenthG ist ebenfalls keine Differenzierung im Sinne der Fragestellung möglich. Daher wurden die Zahlen nicht aufgeführt.

Jahr der letzten Einreise	Aufenthaltsrecht	Anzahl Personen
2016	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	90
	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	5.780
	nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	6.721
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	258
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	37
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	41
	nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	9
	Summe	12.936
2017	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	144
	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	7.884
	nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	9.015
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	496
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	28
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	55
	nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	7
	Summe	17.629

Jahr der letzten Einreise	Aufenthaltsrecht	Anzahl Personen
2018	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	179
	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	5.586
	nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	6.579
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	389
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	276
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	426
	nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	29
	Summe	13.464
2019	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	172
	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	3.735
	nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	4.251
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	121
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	1.590
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	2.435
	nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	178
	Summe	12.482
2020	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	103
	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	2.282
	nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	2.411
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	57
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	816
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	1.263
	nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	73
	Summe	7.005

Jahr der letzten Einreise	Aufenthaltsrecht	Anzahl Personen
2021	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	160
	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	4.082
	nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	2.728
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	60
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	1.024
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	2.234
	nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	103
	Summe	10.391
2022	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	106
	nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	2.193
	nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	1.217
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	36
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	725
	nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	1.582
	nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	126
	Summe	5.985
Summe	79.892	

55. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)

Welche Rechtsauffassung vertritt die Bundesregierung zur Frage, ob Geheimdienste befreundeter EU- oder NATO-Staaten gegen Personen, die sich auf deutschem Hoheitsgebiet befinden, Cyberspionage mithilfe von Werkzeugen wie etwa dem von dem israelischen Unternehmen NSO Group hergestellten Pegasus durchführen dürfen, ohne darüber die zuständigen deutschen Stellen zu informieren (sofern es dazu aus ihrer Sicht nationale oder europaweite rechtliche Regelungen gibt oder das Gewohnheitsrecht gilt, bitte die Fundstelle mitteilen), und welche derartigen Beschränkungen oder Erlaubnisse existieren aus ihrer Sicht für die deutsche geheimdienstliche Cyberspionage in anderen EU- oder NATO-Staaten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. November 2022**

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an den mit der Fragestellung geäußerten Spekulationen zu nachrichtendienstlichen Maßnahmen von Mitgliedstaaten der EU oder der NATO. Cyberspionagetätigkeit von anderen Staaten gegen Personen, die sich auf deutschem Hoheitsgebiet befinden, ist gemäß § 99 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Das Ausspähen und Abfangen von Daten ist nach den §§ 202a, 202b StGB strafbewehrt. Maßnahmen deutscher Nachrichtendienste innerhalb und außerhalb Deutschlands müssen Recht und Gesetz entsprechen. Beispielsweise eröffnet § 34 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst dem Bundesnachrichtendienst die Befugnis, unter den dort genannten Voraussetzungen in informationstechnische Systeme von Ausländern im Ausland einzugreifen.

56. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Kenntnis von durch die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Behörden organisierten oder geförderten Veranstaltungen, bei denen der Sprach- und Kulturwissenschaftler Sindyan Qasem mit einer aktiven Rolle als Sachverständiger, Speaker oder Teilnehmer an Podien aufgetreten ist (bitte einzeln ausweisen), und welche Verbindung besteht nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Sindyan Qasem und dem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Ufuq e. V.?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. November 2022**

Die nachfolgenden Angaben beschränken sich auf den Zeitraum seit 2017, denn die Aufbewahrungsfrist beträgt für die entsprechenden Aktenvorgänge fünf Jahre, begründet in der Registraturrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien (RegR). Die Unterlagen liegen daher ggf. nicht mehr vollständig vor.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Sindyan Qasem bei folgenden Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung eine aktive Rolle eingenommen:

Datum	Titel der Veranstaltung	Aktive Rolle
4. bis 5. Dezember 2017	Fachtagung „Grenzenloser Salafismus – Grenzenlose Prävention“	Referent
7. bis 8. November 2018	Fachtagung „Kind. Kegel. Kalifat. Frauen und Kinder: blinde Flecken in der Salafismusprävention?“	Referent
13. Dezember 2018	Runder Tisch mit Bundesministerin a. D. Franziska Giffey und Vertreterinnen und Vertretern aus der muslimischen Zivilgesellschaft	Teilnehmer
17. April 2019	Fachgespräch zum Thema „Prävention durch Dialog“	Teilnehmer
8. bis 10. Juli 2019	Expertise-Workshop zum Thema Islamismusprävention	Teilnehmer
24. bis 25. September 2019	Fachtagung „Prävention wofür? – Demokratieverständnis in politischer Bildung und sozialer Arbeit“	Referent

Datum	Titel der Veranstaltung	Aktive Rolle
9. bis 10. März 2020	Fachtagung „Präventionsarbeit in digitalen Lebenswelten“	Referent
5./12./26. Oktober und 2. November 2020	vierteilige Web-Seminarreihe unter dem Titel „We’ve got the power! Aktiv gegen Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus“	Seminarleiter
27. bis 28. August 2021	Onlineseminar „Mehr Prävention kann nie schaden?!“	Referent

Weiterhin können mit Bundesmitteln geförderte Gebietskörperschaften (Kommunen und Länder) in eigener Verantwortung einen Teil der Fördermittel an zivilgesellschaftliche Träger weiterleiten, damit diese konkrete Projekte und Maßnahmen durchführen. Veranstaltungen, die mit Hilfe solcher weitergeleiteten Mittel umgesetzt werden, liegen in der Verantwortung der weiterleitenden Stelle selbst und werden deshalb vom Zuwendungsgeber (Bund) in der Regel nicht erfasst. Daher kann die Bundesregierung keine abschließende Auskunft über Teilnehmende solcher Veranstaltungen erteilen. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist Sindyan Qasem aktuell nicht bei Ufuq e. V. beschäftigt. Im Übrigen liegen Personalfragen in der Verantwortung der zivilgesellschaftlichen Zuwendungsempfänger.

57. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) War die private bzw. nichtstaatliche Seenotrettung in dieser Wahlperiode Thema bei bilateralen Gesprächen der Bundesregierung mit Regierungen von Mittelmeeranrainerstaaten, wurde bei diesen Gesprächen seitens der Vertreter der Mittelmeeranrainerstaaten Kritik an der Politik der Bundesregierung geäußert, Schleusertum im Mittelmeer zu wenig zu bekämpfen bzw. Seenotrettung durch private Organisationen staatlicherseits zu unterstützen, und wenn ja, in welcher Form (bitte Angaben zu den jüngsten zehn Terminen im Einzelnen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 24. November 2022

Die private bzw. nichtstaatliche Seenotrettung war in dieser Wahlperiode mehrmals Thema bei bilateralen Gesprächen der Bundesregierung mit Regierungen von Mittelmeeranrainerstaaten. Die mit Vertretern ausländischer Regierungen geführten Gespräche werden grundsätzlich unter der Annahme gegenseitiger Vertraulichkeit geführt. Zum Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland kann die Bundesregierung daher zu einzelnen Inhalten der geführten Gespräche keine Angaben machen.

58. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Liegen dem Bundeskriminalamt Erkenntnisse vor über Kriminalität aus dem Milieu der in Deutschland aufhältigen Personen mit somalischem Migrationshintergrund und der Asylbewerber aus dem Herkunftsland Somalia, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. November 2022**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt keine Erfassung des Merkmals „Migrationshintergrund“. Vor diesem Hintergrund liegen dem Bundeskriminalamt (BKA) keine Erkenntnisse zu diesem Aspekt der Fragestellung vor.

Der folgenden Tabelle ist die Anzahl der Tatverdächtigen mit somalischer Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“ für die Jahre 2017 bis 2021 an Straftaten insgesamt zu entnehmen, seit 2017 abnehmend.

Anzahl 2017	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021
4.055	3.973	3.190	2.414	1.803

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

59. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wurden seitens der Bundesregierung bereits Vorkehrungen getroffen, um auch nach der Fußball-Weltmeisterschaft 2022 in Katar die Umsetzung der im Gastgeberland angestrebten Reformprozesse kritisch zu begleiten und Rückschritte gegebenenfalls zu sanktionieren, und ist darüber hinaus sichergestellt, dass Nichtregierungsorganisationen weiterhin eine kritische Begleitung der Menschenrechtssituation in dem Land gewährleistet wird?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 25. November 2022**

Entwicklungen im Bereich Menschenrechte und die Umsetzung von Reformen der Arbeitnehmerrechte durch die katarische Regierung sind Themen, die die Bundesregierung genau beobachtet und fortlaufend gegenüber Katar anspricht. Dabei würdigt sie Fortschritte und weist auf weiteren Verbesserungsbedarf hin. Dies erfolgt sowohl bilateral als auch in multilateralen Foren, zuletzt zum Beispiel beim informellen EU-Menschenrechtsdialog mit Katar im September 2022 in Brüssel. Die Bundesregierung beabsichtigt, an dieser Praxis festzuhalten.

60. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Welche Organisationen, inklusive Nichtregierungsorganisationen, sind „meldeberechtigte Stellen“ (www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/afghanistan-node/-/2558672) im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan (bitte einschließlich der jeweiligen Auswahlkriterien auflisten), und wie viele Mitarbeiter hat die Koordinierungsstelle der Zivilgesellschaft des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 21. November 2022**

Die meldeberechtigten Stellen (siehe auch www.bundesaufnahmeprogramm-afghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2558722) legen aus Gründen der Sicherheit Wert darauf, nicht öffentlich benannt zu werden. Meldeberechtigte Stellen sind solche, die von der Bundesregierung aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse der für eine Aufnahme in Betracht kommenden Personen oder Verhältnisse in Afghanistan für ein Vorschlagsrecht ausgewählt werden.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat fördert den Aufbau und den laufenden Betrieb einer sogenannten Koordinierungsstelle, die als zentraler Ansprechpartner die Kommunikation zwischen der Bundesregierung und allen zivilgesellschaftlichen Organisationen fördert und steuert. Die Bundesregierung finanziert hierfür im Augenblick 15 Personalstellen.

61. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Betrachtet die Bundesregierung unverändert Juan Guaidó als Interimspräsidenten Venezuelas (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 der Abgeordneten Heike Hänsel auf Bundestagsdrucksache 19/19651), und wenn nicht, wer ist nach Ansicht der Bundesregierung rechtmäßiger Präsident Venezuelas?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 25. November 2022**

Die Bundesregierung unterstützt die von Juan Guaidó angeführten demokratischen Kräfte in Venezuela weiterhin politisch mit dem Ziel, einen Ausweg aus der Krise durch freie, faire und glaubwürdige Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu befördern. Deutschland erkennt grundsätzlich nur Staaten, nicht Regierungen völkerrechtlich an.

62. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Welche Bundesministerien und ihnen nachgeordneten Behörden sind mit wie vielen Mitarbeitern auf der 27. Weltklimakonferenz (COP27) in Ägypten vor Ort vertreten (bitte einzeln nach Bundesministerien und Behörden auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan
vom 22. November 2022**

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter der auf der 27. Weltklimakonferenz (COP27) in Ägypten vor Ort vertretenen Bundesministerien und ihren nachgeordneten Behörden können der Übersicht auf der Webseite der Klimarahmenkonvention entnommen werden: <https://unfccc.int/documents/622327> (S. 341 ff.).

63. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die Kritik von Lazare Eloundou Assomo, Leiter des Welterbezentrums in Paris, anlässlich 50 Jahre UNESCO-Welterbekonvention (vgl. www1.wdr.de/kultur/kulturnachrichten/welterbe-kritik-verteilung-global-100.html), wonach Europa bei der Auswahl der Welterbestätten bevorzugt und besonders Afrika benachteiligt sei, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 25. November 2022**

Die vom Direktor des UNESCO-Welterbezentrums, Lazare Eloundou Assomo, im zitierten Interview festgestellte geografische Unausgewogenheit der Liste des UNESCO-Welterbes ist eine bekannte Tatsache. Rund 47 Prozent der Welterbestätten befinden sich in Europa (545 von 1.195, 51 davon in Deutschland). Die Region Subsahara-Afrika ist im Verhältnis mit etwa 8 Prozent der weltweit eingetragenen Stätten unterrepräsentiert.

Diese Unausgewogenheit hat verschiedene Ursachen, u.a. gibt es grundsätzlich wenige Anträge aus afrikanischen Ländern. Eine tatsächliche Benachteiligung von Anträgen auf Einschreibung in die Liste des UNESCO-Welterbes aus Afrika gegenüber solchen aus Europa und anderen Teilen der Welt sieht die Bundesregierung nicht.

64. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung auf die meines Erachtens widerrechtliche Abschiebung einer Delegation der zur evangelischen Kirche gehörenden Gossner Mission anlässlich einer christlichen Begegnungsreise in der indischen Region Assam aus Indien reagiert, bzw. hat sie offiziell Protest bei der indischen Regierung eingereicht, wenn ja, wie, und wenn nein, weshalb nicht?
65. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, damit auch künftig religiöse Gruppen ungehindert Indien besuchen und Kontakte zu indischen religiösen Gruppen – auch christlichen Gruppen – vor Ort wahrnehmen und pflegen können sie und nicht von der indischen Regierung diskriminiert werden, wenn ja, welche, und wenn nein, weshalb nicht?

66. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Hat das Auswärtige Amt bzw. die deutsche Botschaft in Neu Delhi konkret etwas unternommen, um den weiterhin inhaftierten Mitarbeiter der Gossner Mission, M. B., der in Indien als Kontaktperson der Gossner Mission arbeitet, zu unterstützen bzw. seine unmittelbare Freilassung zu veranlassen, wenn ja, was, und wenn nein, weshalb nicht?
67. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zur aktuellen Anwendung des Foreign Contribution Regulation Act (FCRA) durch die indische Regierung und zur damit verbundenen Anerkennung von Nichtregierungsorganisationen in Indien vor, und welches konkrete Vorgehen empfiehlt das Auswärtige Amt (AA) deutschen Nichtregierungsorganisationen, die in Indien tätig und auf Spendenmittel aus dem Ausland angewiesen sind (bitte auch angeben, ob das AA eine diesbezügliche Beratung anbietet)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 23. November 2022**

Die Fragen 64 bis 67 werden zusammen beantwortet.

Am 29. Oktober 2022 wurden sechs Mitglieder einer Delegation der zur evangelischen Kirche gehörenden Gossner Mission von den indischen Behörden des Landes verwiesen. Die Personen waren am 21. Oktober 2022 mit elektronischen Touristen- bzw. Geschäftsvisa eingereist. Als Grund für die Ausweisung wurde von den indischen Behörden eine Verletzung der Visabestimmungen angegeben, da missionarische Tätigkeiten während des Besuchs stattgefunden hätten, die mit einem Touristen- oder Geschäftsvisum nicht erlaubt seien.

Die deutsche Botschaft in Neu Delhi und das Generalkonsulat in Kalkutta standen den Mitgliedern der Delegation am 29. und 30. Oktober 2022 fernmündlich mit konsularischem Rat zur Seite. Die deutsche Botschaft in Neu Delhi hat am 10. November 2022 gegenüber dem Generalsekretär der Nationalen Menschenrechtskommission Indiens (National Human Rights Commission – NHRC) die Besorgnis der Bundesregierung über den Vorfall ausgedrückt, insbesondere auch über die Inhaftierung eines lokalen Mitarbeiters der Gossner Mission und eines Pfarrers aus dem Bundesstaat Assam, die die Delegation begleitet hatten. Für die beiden indischen Staatsangehörigen wurde von der örtlichen evangelischen Kirchengemeinde ein Rechtsbeistand beauftragt. Das Auswärtige Amt hat den Vorfall am 11. November 2022 gegenüber der Gesandtin der indischen Botschaft in Berlin angesprochen und steht mit der Gossner Mission im Austausch.

Die Bundesregierung setzt sich weltweit für die Wahrung der Menschenrechte und der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein. Die Lage der Menschenrechte spricht die Bundesregierung in bilateralen Gesprächen mit Indien regelmäßig an. Zuletzt richtete die Bundesregierung im Rahmen des Universal Periodic Review im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, dem sich Indien am 10. November 2022 turnusgemäß unterzogen hat, eine Frage zur Wahrung der Religionsfreiheit an Indien.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Universal Periodic Review 2017 und erneut 2022 auch eine Reform des Foreign Contribution Regulation Act (FCRA) angesprochen. Mit zivilgesellschaftlichen Akteuren steht die Bundesregierung zu den problematischen Auswirkungen der Anwendungspraxis des FCRA auf die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen und Kirchen in regelmäßigem Austausch. Gegenüber Indien thematisiert die Bundesregierung regelmäßig in bilateralen Gesprächen unter anderem die mangelnde Transparenz des Lizenzierungsverfahrens und fehlende Remonstrationsmöglichkeiten gegen eine Verweigerung der Lizenzierung unter dem FCRA. In Abstimmung mit den betroffenen Organisationen spricht die deutsche Botschaft in Neu Delhi auch Einzelfälle gegenüber den indischen Behörden an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

68. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Erkennt die Bundesregierung eine Gefahr für die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit darin, dass § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a des Artikel 10-Gesetzes auf § 130 des Strafgesetzbuches (StGB), der gesetzgeberisch fortlaufend einer Erweiterung unterzogen wird, verweist, was bereits beim Verdacht der „Volksverhetzung“ respektive beim Verdacht der Planung einer „Volksverhetzung“ Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung ermöglicht (vgl. www.tagesschau.de/2022/10/27/maassen-zu-130-stgb-reform-diese-neuregelung-ist-ein-angriff-auf-die-meinungsfreiheit), und ist die Bundesregierung bestrebt, Meinungen und politische Positionen durch einen weit stehenden und sukzessive zu erweiternden § 130 StGB zu pönalisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 24. November 2022

Die Bundesregierung teilt die in der Frage zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen nicht. Die Ergänzung des Tatbestands der Volksverhetzung gemäß § 130 des Strafgesetzbuches (StGB) um einen neuen Absatz 5 stellt lediglich klar, dass bestimmte nach Unionsrecht zu pönalisierende Verhaltensweisen auch nach deutschem Recht strafbar sind. Eine praxisrelevante Erweiterung der Strafbarkeit ist damit nicht verbunden, weil entsprechende Verhaltensweisen in aller Regel bereits vom geltenden § 130 Absatz 1 Nummer 1 StGB erfasst werden (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4085, S. 14 ff.). Über das Merkmal der Eignung zur Friedensstörung im neuen § 130 Absatz 5 StGB können auch verfassungsrechtliche Wertungen und insbesondere das Grundrecht der Meinungsfreiheit zur Geltung gebracht werden. Wegen des lediglich klarstellenden Charakters der Gesetzesänderung wird folglich auch nicht der Anwendungsbereich von § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3

Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a des Artikel 10-Gesetzes erweitert.

69. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wann plant die Bundesregierung, einen Referentenentwurf für ein „soziales Mietrecht“ vorzulegen (vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/index-mietvertrag-staffelmietvertrag-inflation-geywitz-1.5587722 und www.zeit.de/politik/deutschland/2022-09/mieterschutz-bauministerin-klara-geywitz-mietschulden-schonfristzahlung), und ist es richtig, dass nach jetzigem Zeitplan der Bundesregierung, parlamentarische Beschlüsse vorausgesetzt, mit dem Inkrafttreten einer sozialen Mietrechtsreform nicht vor Herbst 2023 gerechnet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 24. November 2022

Das Bundesministerium der Justiz arbeitet mit Nachdruck an einem Gesetzentwurf zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode vereinbarten mietrechtlichen Vorhaben. Der Gesetzentwurf wird auch mieterschützende Regelungen enthalten und soll demnächst vorgelegt werden.

70. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Mindesttemperaturen in Mietobjekten differenziert nach Außentemperatur und Uhrzeit einheitlich per Gesetz mit Blick auf die aktuelle Energiemangellage festzulegen, um Rechtssicherheit für Vermieter und Mieter herzustellen, wenn ja, wie soll die gesetzliche Regelung ausgestaltet sein, wenn nein, warum sieht die Bundesregierung für eine gesetzliche Regelung keinen Bedarf, und welche Lösung einer eventuell erforderlichen Temperaturreduzierung bietet sich nach Ansicht der Bundesregierung für Mietverträge an, in denen eine höhere Raumtemperatur als die Mindesttemperatur vertraglich festgelegt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 24. November 2022

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage nach einer gesetzlichen Vorgabe von Mindesttemperaturen in Mietobjekten in der Sache den Abschlussbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme anspricht. Der Bericht schlägt vor, Vermieter zu verpflichten, Heizungstemperaturen für den Wohnbereich am Tag auf eine verbindliche Mindesttemperatur von 20 °C (Nebenräume 18 °C) und in der Nacht von 18 °C festzusetzen.

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Im Übrigen regelt § 3 der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen bereits die Möglichkeit einer fakultativen Temperaturabsenkung seitens des Mieters. Danach ist die Geltung einer Vereinbarung in einem Mietvertrag über Wohnraum, nach der der Mieter durch eigene Handlungen eine Mindesttemperatur zu gewährleisten hat, für die Geltungsdauer der Verordnung ausgesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

71. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Anzahl der geförderten Projekte durch das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ in den kommenden Jahren entwickeln, und wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Anzahl der Informations- und Beratungsstellen zur Anerkennung beruflicher Abschlüsse in den kommenden Jahren entwickeln (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. November 2022

Das Antragsverfahren im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ für die Europäischen-Sozialfonds-(ESF)-Plus-Förderperiode ab 2023 ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung kann erst nach Abschluss des Antragsverfahrens Auskunft dazu geben, welche Anträge bewilligt wurden und welche Träger für den Zeitraum von 2023 bis 2025 eine Zuwendung erhalten werden. In jedem Bundesland wird es mindestens eine Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, eine Beratung zur Fairen Integration sowie ein regionales Integrationsnetzwerk geben.

72. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie hoch liegt nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland die Armutsgefährdungsquote (gemäß dem für die amtliche Statistik des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) maßgeblichen Schwellenwert von 60 Prozent des nationalen verfügbaren Median-Äquivalenzeinkommens) von Mieterinnen und Mietern insgesamt sowie von Wohneigentümerinnen und -eigentümern insgesamt (wenn möglich, bitte Daten von Eurostat zugrunde legen), und wie bewertet die Bundesregierung diese Daten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 24. November 2022**

Aus der Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen in Europa (EU-SILC) sind aktuell Daten für das Einkommensjahr 2020 verfügbar. In Deutschland beträgt danach die Armutsrisikoquote von Personen, die zur Miete wohnen, 21 Prozent und von Personen in selbstgenutztem Wohneigentum 10,9 Prozent. Der Unterschied ist auf den bekannten Zusammenhang zwischen Einkommen und Vermögensbildung zurückzuführen, der auch in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) zu beobachten ist. Deutschland liegt dabei für beide Gruppen deutlich unter dem jeweiligen EU-Durchschnitt (26,6 Prozent Miethaushalte bzw. 13,4 Prozent selbstgenutztes Wohneigentum).

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens/regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen.

73. Abgeordnete **Ronja Kemmer**
(CDU/CSU) Wie viel Geld hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für seine Kampagne zur Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro für Anzeigen in Printausgaben und auf Onlineplattformen von Zeitungen und Zeitschriften, für beworbene Social-Media-Posts und weitere Kampagnenmittel (z. B. Plakate) seit dem 28. Juni 2022 ausgegeben (bitte die Mittel für die verschiedenen Kommunikationskanäle einzeln auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 23. November 2022**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat 363.544,08 Euro (netto) für Anzeigen zur Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro in Printausgaben von Zeitungen und Zeitschriften ausgegeben. Diese Anzeigenschaltungen erfolgten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 21. Oktober 2022.

Das BMAS hat 82.588,41 Euro (netto) für Anzeigen zur Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro auf Onlineplattformen von Zeitungen und Zeitschriften ausgegeben. Diese Anzeigenschaltungen erfolgten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 23. Oktober 2022.

Das BMAS hat 56.570,59 Euro (netto) für Anzeigen zur Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro als Onlinebanner ausgegeben. Diese Onlinebannerschaltungen erfolgten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 23. Oktober 2022.

Das BMAS hat 26.000 Euro (netto) für beworbene Social-Media-Posts zur Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro ausgegeben. Diese Social-

Media-Posts erfolgten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 6. November 2022.

74. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 die durchschnittliche Monatsrente sowie die durchschnittliche Netto-Ersatzrate (in Prozent) in den Ländern Deutschland, Niederlande, Dänemark, Italien, Österreich (bitte die jüngsten Daten jeweils für Männer und Frauen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. November 2022

Laut Statistik der Deutschen Rentenversicherung beträgt der durchschnittliche Zahlbetrag der Renten wegen Alters im Bundesgebiet 1.036 Euro/Monat (Männer 1.304 Euro/Monat, Frauen 832 Euro/Monat; jeweils Rentenbestand am 31. Dezember 2021). Zu den durchschnittlichen Monatsrenten im Jahr 2021 in den Ländern Niederlande, Dänemark, Italien und Österreich liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Zu den sogenannten Ersatzraten erstellt die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) Modellberechnungen für eine Reihe von Ländern. Dabei handelt es sich um fiktive typisierte Rentenzugänge, für die auf Basis einer unterstellten Erwerbskarriere eine Rente aus dem jeweiligen Alterssicherungssystem simuliert und in Relation zum letzten Einkommen gesetzt wird. Die möglichen Modellfälle bei solchen Berechnungen sind hinsichtlich Erwerbsbiografie und Einkommenshöhe im Prinzip beliebig, von einer Vielzahl von Annahmen abhängig und können sowohl auf Brutto- als auch Nettoebene und für gegenwärtige und künftige Ansprüche dargestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Publikationen der OECD (Pensions at a Glance, abrufbar unter www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/pensions-at-a-glance-2021_ca401ebd-en) und der EU (Pension Adequacy Report, abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4ee6cadd-cd83-11eb-ac72-01aa75ed71a1>) verwiesen.

75. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Falls der Weiterverkauf staatlich subventionierten Gases (Gaspreisbremse für Unternehmen) gestattet werden wird (vgl. Empfehlung der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (2022): Sicher durch den Winter. Abschlussbericht, S. 21), können dann nach Ansicht der Bundesregierung Unternehmen, die ihre Produktion einstellen, um ihr Gaskontingent weiterzuverkaufen, für ihre vorübergehend vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen, und durch welche konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung einen solchen potenziellen Missbrauch des Kurzarbeitergelds bzw. eine Unterwanderung dieser Sozialleistung präventiv verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 24. November 2022**

Die Drosselung der Produktion in einem Betrieb rechtfertigt nicht zwangsläufig einen Anspruch der Beschäftigten auf Kurzarbeitergeld.

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld setzt unter anderem voraus, dass es im Betrieb der betroffenen Beschäftigten zu einem vorübergehenden Arbeitsausfall aufgrund von allgemeinen wirtschaftlichen Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses kommt. Allgemeine wirtschaftliche Ursachen liegen beispielsweise dann vor, wenn Vorprodukte für die eigene Produktion fehlen (z. B. Störung in der Lieferkette) oder Kundinnen und Kunden bestimmte Produkte nicht mehr nachfragen. Dabei kann die gesunkene Nachfrage auch das Resultat von Preissteigerungen sein, die die Folge der Weitergabe von Energiepreissteigerungen an die Kundinnen und Kunden sind. Ein anderer Grund für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist, wenn ein unabwendbares Ereignis auftritt, wie z. B. eine Pandemie, die zu einem Lockdown aufgrund staatlicher Schließungsverfügung führt.

Im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Kurzarbeit hat die Bundesagentur für Arbeit zudem die Unvermeidbarkeit des angegebenen Arbeitsausfalls festzustellen. Hätte beispielsweise der Betrieb das Gas auch zur eigenen Produktion genutzt, wäre es möglicherweise nicht zu dem Arbeitsausfall gekommen. Der Arbeitsausfall wäre also vermeidbar gewesen und ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld bestünde nicht. Es könnte aber auch sein, dass selbst bei Nutzung des Gases ein Arbeitsausfall aufgrund wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses unverändert weiterbestehen würde. Es kommt somit auf den Einzelfall an.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

76. Abgeordneter **Ali Al-Dailami**
(DIE LINKE.)
- An welchen Ausbildungsorten werden nach Kenntnis der Bundesregierung über die neue Security Assistance Group Ukraine (SAGU, www.nytimes.com/2022/11/04/world/europe/ukraine-biden-pentagon-military-assistance.html) ukrainische Soldaten ausgebildet (bitte nach Art der Ausbildung und den konkreten Waffensystemen aufschlüsseln), und für welchen Zeitraum ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Tätigkeit der SAGU angelegt?

77. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Wie viele ukrainische Soldaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 24. Februar 2022 durch US-amerikanische Soldaten in Deutschland ausgebildet, und wie viele ukrainische Soldaten sollen nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 durch ausländische Soldaten in Deutschland ausgebildet werden (bitte jeweils nach Ausbildungsort und Art der Ausbildung aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 23. November 2022**

Die Fragen 76 und 77 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 65 des Abgeordneten Joachim Wundrak (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/1978 wird verwiesen.

78. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über die Absturzhäufigkeit der israelischen Drohne vom Typ Heron TP bekannt, die nunmehr auch von der Bundeswehr bewaffnet geflogen werden soll („Weg frei zur Bewaffnung der Drohne Heron TP mit Präzisionsmunition“ Bundesministerium der Verteidigung vom 6. April 2022), und inwiefern hat der wiederholte Absturz einer mit Waffen bestückten Drohne in Israel, nach dem die dortige Luftwaffe sämtliche Flüge mit dem Modell zum zweiten Mal innerhalb von drei Monaten vorläufig eingestellt hat („Armed drone crashes in south, sparking fire and grounding fleet“, THE TIMES OF ISRAEL vom 9. November 2022), auch Auswirkungen auf die Beschaffung bzw. Ausbildung von Drohnenpilotinnen und -piloten bei der Bundeswehr?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 22. November 2022**

Zur Absturzhäufigkeit von unbemannten Luftfahrzeugsystemen des Typs Heron TP der israelischen Streitkräfte liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Durch den Absturz eines – in dem referenzierten Artikel nicht näher bezeichneten – Remotely Piloted Aircraft System in Israel ergeben sich derzeit keine Auswirkungen auf laufende oder geplante Projekte bzw. Ausbildungsmaßnahmen der Bundeswehr.

79. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung zu Vorfällen, die laut Medienberichten zu Ermittlungen der NATO gegen Mitarbeiter der Beschaffungsorganisation Nato Support and Procurement Agency (NSPA) wegen des Verdachts des Betrugs in Millionenhöhe im Zusammenhang mit Kostensteigerungen bei mehreren Bauvorhaben auf KFOR-Geländen, die in den vergangenen zwei Jahren realisiert wurden, führten, und wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Ermittlungsstand („Betrugsverdacht bei Nato-Mission im Kosovo: Wurden Millionen bei Bauaufträgen unterschlagen?“ BUSINESS INSIDER, 9. November 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 24. November 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

80. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Verhandlungen über eine Investition des belgischen Windkraftunternehmens Smulders in die MV WERFTEN in Rostock zur Produktion von Konverterplattformen für Offshore-Windkraftanlagen (vgl. www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Plaene-fuer-Offshore-Ansiedlung-in-Warnemuende-kommen-voran,marinearsenal132.html), und was tut die Bundesregierung, um diese Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 23. November 2022**

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig die Vereinbarkeit einer Ansiedlung der Firma Smulders auf dem Südteil der Bundeswehrliegenschaft „Marinearsenal Warnowwerft“ am Standort Rostock mit militärischen, sicherheitstechnischen und sonstigen Bundeswehrinteressen.

81. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie viele Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten der Bundeswehr hatten in den jeweiligen Jahren 2016 bis 2022 Entlassungsverfahren, aufgeteilt nach Datum der Beantragung durch die Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten oder eingeleitet durch die Bundeswehr, und wie viele Disziplinarverfahren wegen Verweigerung von duldungspflichtigen Impfungen wurden in den jeweiligen Jahren 2016 bis 2022 eingeleitet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 21. November 2022**

Die Zahl der Entlassungen von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten der Bundeswehr, im Zeitraum von 2018 bis 2022, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entlassung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten			
Jahr	auf Antrag Soldatin/Soldat	auf Antrag Bundeswehr	gesamt
2018	227	1.405	1.632
2019	175	1.466	1.641
2020	178	1.463	1.641
2021	182	1.547	1.729
2022	263	1.406	1.699
gesamt	1.025	7.287	8.312

Aufgrund der gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu Aufbewahrungsfristen ist eine Auswertung der Entlassungsverfahren erst ab 2018 möglich.

Zur Anzahl der in den Jahren 2016 bis 2022 eingeleiteten Disziplinarverfahren wegen Verweigerung von duldungspflichtigen Impfungen kann keine Auskunft erteilt werden. Diese Daten werden statistisch nicht gesondert erhoben.

82. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Hält die Bundesregierung die aktuelle Aufklärungspflicht der Truppenärzte, in Vorbereitung des Impfvorgangs zu duldungspflichtigen COVID-19-Impfungen, die Soldaten und Soldatinnen vollumfänglich über Risiken und Nebenwirkungen sowie Todesfallgefahr, wie sie in den jeweils aktuellen Sicherheitsberichten des Paul-Ehrlich-Instituts, in den Herstellerhinweisen sowie nach den Erkenntnissen des Kommandos Sanitätsdienst vorhanden sind, aufklären soll, für mit § 630e des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbar, und wenn ja, wurde die Aufklärungspflicht uneingeschränkt und durch jeden Truppenarzt durchgeführt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 22. November 2022**

Nach § 630e Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Behandelnde verpflichtet, die Patientin bzw. den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

Gemäß § 17a Absatz 5 Satz 1 des Soldatengesetzes gilt § 630e BGB für Soldatinnen und Soldaten entsprechend. Das truppenärztliche Personal der Bundeswehr ist daher grundsätzlich zur Aufklärung der zu behandelnden, mithin auch der zu impfenden, Personen verpflichtet.

Dem kommt das truppenärztliche Personal der Bundeswehr nach, indem es zu impfende Personen auf Grundlage dienstlich bereitgestellter fachlicher Informationen vor der Verabreichung von Impfungen aufklärt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

83. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Mit welchen finanziellen Mitteln und Förderungen wird die Bundesregierung im nächsten Jahr sicherstellen, dass in den Kommunen entstandene Prozesse und Strukturen zur Unterstützung von Kindern suchtkranker Eltern verstetigt sowie ausgebaut werden können, wie im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern“ empfohlen (vgl. www.ag-kp.ke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 23. November 2022

Die Verstetigung von in den Kommunen entstandenen Prozessen und Strukturen gehört zur kommunalen Daseinsfürsorge der Kommunen und Länder. Der Bund kann dafür dauerhaft keine finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.

Das Bundesministerium für Gesundheit fördert aktuell zwei Projekte in diesem Bereich, die im Ergebnis dazu beitragen, Strukturen der Suchthilfe in den Kommunen weiter auszubauen.

Mit einem seit 2021 geförderten Projekt wird ein ambulantes Behandlungsangebot für suchterkrankte Eltern entwickelt, praktisch etabliert und wissenschaftlich evaluiert. In der Suchthilfe in Deutschland hat sich in den letzten Jahren herausgestellt, dass geschlechtsspezifische, männliche Bedarfe stärker in den Blick genommen werden müssen. Mit einem seit 2022 geförderten Projekt sollen die Situation suchtkranker Väter mit Methoden der empirischen Sozialforschung untersucht, Handlungsempfehlungen entwickelt und im Anschluss Fachkräfte der Suchthilfe im Arbeitskontext mit der Zielgruppe qualifiziert werden, um suchtkranke Väter aktiv in ihrer Rolle zu stärken.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert ein Projekt von NACOA e. V., in welchem NACOA e. V. eine Online-Kommunikationsplattform für Fachkräfte, die mit Kindern aus suchtbelasteten Familien arbeiten, sowie eine Online-Landkarte

mit Suchfunktion zu zielgruppenspezifischen Hilfsangeboten zur Verfügung stellt.

Zum anderen fördert das BMFSFJ das Projekt KidKit networks für die Bereitstellung einer Online-Landkarte, auf der Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit problembelasteten Eltern verzeichnet sind.

84. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Welche Projekte werden durch das ESF-Plus-Programm „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ (STäM) gefördert (bitte das jeweilige Budget angeben), und welche Ergebnisse brachte die Auftaktveranstaltung am 8. November 2022?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 21. November 2022

Nach einem vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahren erfolgte die Aufforderung zur Antragstellung im ESF-Plus-STäM-Programm an 76 Träger. Zusammen mit der Förderhöhe würde eine vollständige Beantwortung der Frage also 152 Einzelangaben beinhalten.

Die Regularien des parlamentarischen Frageswesens sehen vor, dass eine kurze Beantwortung von Schriftlichen Fragen möglich sein muss und grundsätzlich nicht mehr als 28 Einzelangaben erfragt werden dürfen.

Folgende Tabelle führt daher lediglich die 23 Träger auf, die den Höchstfördersatz für den gesamten Förderzeitraum von Oktober 2022 bis September 2027 beantragt haben.

	Träger	Beantragte ESF-Plus-Fördersumme
1	DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	675.000 Euro
2	ESTAruppin e. V.	675.000 Euro
3	Gesellschaft für Arbeit und Soziales (GefAS) e. V.	675.000 Euro
4	Verein für Berliner Stadtmission	675.000 Euro
5	Ausbildungsförderungszentrum Friedland e. V.	675.000 Euro
6	ISBW gGmbH	675.000 Euro
7	Landkreis Ludwigslust-Parchim	675.000 Euro
8	Caritasverband Zwickau e. V.	675.000 Euro
9	Ev.-Luth. Kirchenbezirk Marienberg; Kirchliche Erwerbsloseninitiative	675.000 Euro
10	Kulturleben UG	675.000 Euro
11	Netz-Werk e. V. Mittweida	675.000 Euro
12	Stadt Meißen	675.000 Euro
13	Stadtverwaltung Freiberg	675.000 Euro
14	DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	675.000 Euro
15	Evangelische Stadtmission Halle Eingliederungshilfe gGmbH	675.000 Euro
16	VHS-Bildungswerk GmbH	675.000 Euro
17	AWO Rudolstadt e. V.	675.000 Euro
18	Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.	675.000 Euro
19	Stadtverwaltung Apolda	675.000 Euro
20	ÜAG gGmbH – über alle Grenzen	675.000 Euro
21	VHS-Bildungswerk GmbH	675.000 Euro
22	VHS-Bildungswerk GmbH	675.000 Euro
23	VSBI e. V.	675.000 Euro

Die VHS-Bildungswerk GmbH ist mit zwei Projekten vertreten, so dass es sich nicht um eine doppelte Aufzählung in der Tabelle handelt.

Bislang anerkannt ist das Projekt der Stephanus gGmbH aus Bad Freienwalde. Alle anderen Projekte befinden sich noch mit ihren Finanzierungsplänen in der Antragsprüfung.

Nach Erlass aller Bewilligungsbescheide ist geplant, auf der Internetseite der ESF-Regiestelle eine Standortkarte mit Namen und Tätigkeitsbereichen der ESF-Plus-Träger zu veröffentlichen.

Die Auftaktveranstaltung am 8. November 2022 diente der Information der antragstellenden Träger.

85. Abgeordnete **Anne Janssen** (CDU/CSU) Wie oft hat das Kompetenznetz Einsamkeit mit welchen Ergebnissen getagt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 21. November 2022

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte Projekt Kompetenznetz Einsamkeit (KNE) startete öffentlichkeitswirksam im Februar 2022. Es wird vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS) durchgeführt. Das Kompetenznetz Einsamkeit setzt sich mit den Ursachen und Folgen von Einsamkeit auseinander und fördert die Erarbeitung und den Austausch über förderliche und hinderliche Faktoren in der Vorbeugung und Linderung von Einsamkeit in Deutschland.

Es setzt sich zum Ziel, bestehendes Wissen und Expertisen zu bündeln (bspw. im Rahmen der KNE-Expertisen) sowie die Vernetzung der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure voranzutreiben (beispielsweise im Rahmen der KNE-Netzwerkveranstaltungen wie dem KNE Salon). Dazu arbeitet das KNE in den drei Bereichen Forschung, Netzwerkarbeit und Wissenstransfer.

Um dieses Ziel zu erreichen und das KNE bei der strategischen Ausrichtung seiner Arbeit zu unterstützen, wird es von einem Projektbeirat (Beirat „Gemeinsam aus der Einsamkeit“) begleitet. Dieser bietet einen Resonanzraum für das Projekt und ist in beratender Funktion tätig. Im Jahr 2022 ist der Beirat zweimal zu einer ordentlichen und einmal zu einer außerordentlichen Sitzung zusammengekommen.

Neben den Sitzungen des Projektbeirates setzt sich das fluide Netzwerk des KNE in unterschiedlichen Arbeitsformaten anlass- und themenbezogen sowie zielgruppenorientiert zusammen. Zu den Formaten zählen Veranstaltungen im Kontext der partizipativen Forschung, wissenschaftliche Fachgespräche und Konferenzen. Die Ergebnisse der Arbeitsformate werden durch das KNE dokumentiert und fließen in die Arbeit des KNE sowie in die Publikationen (wie bspw. Theorie-Praxis-Leitfäden) ein, die über die Website des KNE öffentlich zugänglich gemacht werden (www.kompetenznetz-einsamkeit.de).

Es fanden bisher drei Veranstaltungen der Reihe KNE Salon statt. Dabei handelt es sich um eine niedrigschwellige Veranstaltung, die sich an alle Interessierten, Betroffenen, Fachkräfte der sozialen Arbeit, Engagierten

und Forschenden richtet. Die KNE Salons bieten damit Raum für interdisziplinären und innerdisziplinären Austausch.

Am 14. Juni 2022 veranstaltete das KNE in Kooperation mit dem BMFSFJ eine Konferenz mit dem Titel „Gemeinsam aus der Einsamkeit“ in Berlin. Das Thema wurde aus internationaler, wissenschaftlicher, zivilgesellschaftlicher sowie politischer Perspektive betrachtet. Es wurde ein gemeinsames Verständnis des vielschichtigen Themas entwickelt sowie zur Sensibilisierung beigetragen. Am Vortag der Konferenz fand eine Zukunftswerkstatt statt. Daran nahmen zahlreiche Aktive in der Arbeit sowie im Engagement zur Vorbeugung und Bekämpfung von Einsamkeit aus dem gesamten Bundesgebiet teil.

Die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt und der Konferenz fließen auch in Entwürfe auf dem Weg zu einer Strategie gegen Einsamkeit ein.

Darüber hinaus haben mehrere weitere nicht öffentliche Fachgespräche mit Forschenden sowie Praktikerinnen und Praktikern zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten wie dem Einsamkeitsbarometer oder Einsamkeit in unterschiedlichem Alter stattgefunden.

86. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, für die effizientere Bekämpfung von Tötungsdelikten mit frauenverachtender Motivation (Femiziden) Maßnahmen gegen die soziale Ungleichheit zwischen den Geschlechtern (gender-specific power and hierarchy relations, vgl. www.ifes.fau.de/files/2022/03/fem_united_comparative_report_femizide_final.pdf, S. 7) vorzunehmen, und welche finanziellen Aufwendungen würde das bedeuten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 22. November 2022

Die Bundesregierung plant Maßnahmen gegen die soziale Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, so wie sie im Koalitionsvertrag vorgesehen sind. Die ökonomische Eigenständigkeit kann eine entscheidende Bedingung dafür bilden, sich aus Gewaltbeziehungen lösen zu können.

In Anknüpfung an den Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist die Entwicklung einer ressortübergreifenden politischen Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt vorgesehen, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.

Für die wirksame Verhinderung von „Femiziden“ ist aus Sicht der Bundesregierung eine kohärente Strategie zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf Bundesebene von großer Bedeutung.

Die Details der Umsetzung und die zeitliche Planung werden derzeit abgestimmt.

87. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, für die effizientere Bekämpfung von Tötungsdelikten mit frauenverachtender Motivation (Femiziden) Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitskampagnen vorzunehmen, und welche finanziellen Aufwendungen würde das bedeuten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 22. November 2022**

Im Rahmen des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ kofinanziert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bis Ende 2022 das Projekt „FEM-UnitED zur Prävention von Femiziden auf nationaler und europäischer Ebene“ des Instituts für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Teil des Projektes ist eine Sensibilisierungskampagne zur Prävention von „Femiziden“.

Das BMFSFJ hat darüber hinaus von November 2019 bis Dezember 2021 die öffentlichkeitswirksame Kampagne „Stärker als Gewalt“ durchgeführt. Die Initiative „Stärker als Gewalt“ bündelte den Zugang zu vielen bundesweiten Hilfe- und Beratungsangeboten und klärte über die verschiedenen Formen von Gewalt auf. In der Initiative schlossen sich zahlreiche Fachpartnerorganisationen im Kampf gegen Gewalt an Frauen und Männern zusammen. Zentrale Inhalte und Materialien von der Kampagnenwebsite www.staerker-als-gewalt.de wurden in das Angebot der Website des BMFSFJ integriert.

So erfolgt bei Eingabe der URL www.staerker-als-gewalt.de eine Weiterleitung zum entsprechenden Internetauftritt des BMFSFJ (www.bmfsfj.de). Die Ergebnisse der Kampagnenarbeit sind weiter nutzbar und können in zukünftige Planungen, insbesondere im Rahmen der Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt, einfließen.

88. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Welche finanziellen Mittel stehen der Bundesregierung für die effizientere Bekämpfung von Tötungsdelikten mit frauenverachtender Motivation (Femiziden) und wieviele für die Bekämpfung von Tötungsdelikten an Frauen zur Verfügung (bitte für die entsprechenden Bundesministerien gesondert aufzuführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 22. November 2022**

Sämtliche Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, aber auch zur Bekämpfung von Gewalt allgemein, dienen letztlich auch der Prävention von Tötungsdelikten und „Femiziden“. Entsprechende Haushaltsmittel werden aus unterschiedlichen Haushaltstiteln der Bundesressorts bereitgestellt. Beispielhaft seien an dieser Stelle die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Programme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit einem Gesamtvolumen von 25 Mio. Euro im Bundeshaushalt 2023 ge-

nannt, die explizit für den Zweck der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorgesehen sind. Hinzu kommen die für das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bereitgestellten Mittel. Diese belaufen sich geschätzt für 2022 auf etwa 9,8 Mio. Euro. Die Ausgaben für 2023 werden sich voraussichtlich in einem ähnlichen Rahmen bewegen.

Ressort	Kapitel/Titel, Zweckbestimmung	Haushaltsmittel in Euro
BMFSFJ	1703/684 24, Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik zu Gewaltschutz und -prävention	5.000.000
BMFSFJ	1703/893 23, Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern – Bau, Modernisierung und Sanierung	20.000.000

89. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)

In welchem Umfang werden Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Vereine bei den am 2. November 2022 zwischen Bund und Ländern beschlossenen Entlastungen berücksichtigt, und welche Entlastungen sind konkret für diese gemeinnützigen Unternehmen und Vereine seitens des Bundes vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 25. November 2022

In Umsetzung der im Eckpunktepapier „Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom“ (Ausschussdrucksache 20(25)219 des Bundestagsausschusses für Klimaschutz und Energie) vorgesehenen Maßnahmen wurde bereits eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz) beschlossen.

Von diesen Hilfen werden auch Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe profitieren.

Aktuell befinden sich Formulierungshilfen für die Entwürfe von Gesetzen zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme sowie Strom in der Abstimmung. Von diesen rückwirkend ab Januar 2023 geplanten Hilfen werden ebenfalls alle privaten, gewerblichen, gemeinnützigen und industriellen Letztverbraucherinnen und -verbraucher sowie Kundinnen und Kunden profitieren, also auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zur Unterstützung in Härtefällen werden gemäß dem Eckpunktepapier „Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom“ Fonds eingerichtet, u. a. für „Soziale Träger“ unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zielgruppe sind Organisationen und Einrichtungen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern und die Demokratie stärken, soweit diese aus Bundesmitteln in Form von Zuwendungen förderbar und im Bereich der Bundeszuständigkeit tätig sind.

Die Umsetzung wird unter Beachtung der Bundeshaushaltsordnung erfolgen. Der Interventionsbereich umfasst Härtefallmaßnahmen im Zu-

sammenhang mit dem Anstieg und dem hohen Niveau der Preise für Erdgas, Fernwärme und netzbezogenen Strom, einschließlich Abschlagszahlungen. Die Umsetzungsbedingungen sind innerhalb der Bundesregierung noch abzustimmen. Sobald diese vorliegen und auch der finanzrechtliche Rahmen innerhalb der Bundesregierung geklärt ist, werden diese Informationen in geeigneter Form veröffentlicht.

Für Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Verantwortung von Ländern und Kommunen stehen diese Hilfen nicht offen. Hier sind die öffentlichen Träger gefordert, eigene Hilfspakete zu entwickeln.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

90. Abgeordnete
Simone Borchardt
(CDU/CSU)
- Gedenkt die Bundesregierung, Engpässe in der Hilfsmittelversorgung der gesetzlich Versicherten aufgrund der starken wirtschaftlichen Belastungen der Hilfsmittelerbringer (insbesondere der Gesundheitshandwerke, die die Versorgung in den Bereichen Orthopädie(schuh)technik, Reha-Technik, Homecare und Sanitätshaus abdecken) durch die aktuellen multiplen Krisen (vgl. Konjunkturberichte des Zentralverbands des Deutschen Handwerks und der verschiedenen Handwerkskammern, www.hwk-duesseldorf.de/artikel/zahlen-daten-fakten-31,1546,1055.html#Konjunktur; www.hwk-omv.de/artikel/handwerk-blickt-in-eine-duistere-zukunft-18,0,2391.html; www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Wirtschaft_Energie_Umwelt/Themen/Konjunkturberichte/2022-2/ZDH_Konjunkturreport_2_2022.pdf) und die in der Folge notwendigen langwierigen Verhandlungen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern über Refinanzierungsmöglichkeiten der hierdurch verursachten Kostenexplosionen in der Hilfsmittelversorgung zu verhindern, wenn ja wie, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. November 2022

Bund und Länder haben sich in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Oktober 2022 darauf geeinigt, das von der Bundesregierung vorgelegte Maßnahmenpaket in Höhe von 200 Mrd. Euro zur Abfederung steigender Energiekosten auf den Weg zu bringen. Zentrales Element sind Gas-, Wärme- und Strompreisbremsen, die den Preis für den Bezug dieser Energiequellen für eine bestimmte Verbrauchsmenge im Vergleich zum Marktpreis reduzieren sollen. Am 2. November 2022 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ihren Beschluss vom 4. Oktober 2022 bestätigt und die Ausge-

staltung der Entlastungsmaßnahmen, die Vorschläge der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme aufgreifend, konkretisiert. Ambulante Leistungserbringer wie Arztpraxen, Heil- und Hilfsmittelerbringer werden von den umfangreichen Entlastungsmaßnahmen des wirtschaftlichen Abwehrschirms, insbesondere von den geplanten Energiepreissenkungen, profitieren.

91. Abgeordnete **Simone Borhardt** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Hilfsmittelerbringer als einen Teil der zentralen Dienstleister der sozialen Infrastruktur in den geplanten Hilfsfonds für soziale Dienstleister (vgl. Abschlussbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme, S. 25 und 26) einzubeziehen, und wenn nein, wie gedenkt sie, anderweitig Liquiditätsengpässe, Insolvenzen und Leistungseinschränkungen in der Hilfsmittelversorgung infolge der steigenden Energiekosten und möglicher langwieriger Verhandlungen um Refinanzierungsmöglichkeiten zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern wirksam zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. November 2022

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 90 wird verwiesen.

92. Abgeordnete **Simone Borhardt** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den aktuellen Lieferengpässen bei den Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Salbutamol, bei Fiebersäften, Elektrolytpulvern, Buscopan, Antidiabetika, Antibiotika, Pantoprazol (bitte nach Betroffenheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aufschlüsseln), und gedenkt die Bundesregierung, konkrete Maßnahmen zur Entlastung von Apotheken und Arztpraxen von der durch die Lieferengpässe verursachten Zusatzbelastung (beispielsweise durch Suche nach alternativen Arzneimitteln und Bezugsmöglichkeiten, Eigenherstellung von Medikamenten, Ableisten von Meldeverfahren) zu treffen, bzw. hat sie bereits Maßnahmen ergriffen, und wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Zeitpunkt des Ergreifens und Umsetzung der jeweiligen Maßnahme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 24. November 2022

Die Lieferengpässe bei den genannten Arzneimitteln sind der Bundesregierung bekannt und betreffen teilweise auch pädiatrische Darreichungsformen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte überprüft alle eingegangenen Meldungen zu Lieferengpässen bei Arzneimitteln auf Versorgungsrelevanz und ergreift erforderlichenfalls

in Abstimmung mit dem Beirat zu Liefer- und Versorgungsengpässen Maßnahmen, um Auswirkungen auf die Versorgung zu vermeiden. In vielen Fällen stehen alternative Arzneimittel oder andere Darreichungsformen zur Verfügung, so dass nicht jeder Lieferengpass zu einem Versorgungsengpass führt.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei Arzneimitteln und zur Vermeidung von Engpässen zu treffen. Auf dieser Grundlage werden weitere Maßnahmen vorbereitet.

93. Abgeordnete
Simone Borchardt
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen der aktuellen Lieferengpässe bei Arzneimitteln auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung vor, und welche konkreten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von Arzneimitteln beabsichtigt die Bundesregierung gegebenenfalls zu ergreifen (bitte begründen bzw. jeweilige Maßnahmen nach Zeitpunkt des Ergreifens und Umsetzung aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 24. November 2022

Lieferengpässe sind nicht mit medizinisch relevanten Versorgungsengpässen gleichzusetzen. Oftmals stehen alternative Arzneimittel (z. B. andere Packungsgrößen, Wirkstärken) zur Verfügung, weshalb ein Lieferengpass nicht zwangsweise zum Versorgungsengpass führt. Bei versorgungsrelevanten Engpässen steht das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im kontinuierlichen Austausch mit den betroffenen pharmazeutischen Unternehmen und bindet erforderlichenfalls den Beirat für Liefer- und Versorgungsengpässe ein. Kommunikation und Transparenz sind entscheidende Faktoren, um die im jeweiligen Einzelfall geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen auf Patientinnen und Patienten zu vermeiden.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung von Arzneimitteln einschließlich der Wirk- und Hilfsstoffproduktion nach Deutschland oder in die EU zurückzuverlagern. Hierzu bedarf es sowohl gesundheits- als auch wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Die Bundesregierung hält neben Anreizen für den Erhalt/Ausbau von Wirkstoffherstellungsstätten in der EU auch Maßnahmen zur Diversifizierung der Lieferketten für geeignet, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Auf dieser Grundlage werden derzeit Maßnahmen zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung und Stärkung des Produktionsstandortes Deutschland und EU geprüft. Dazu werden auch Gespräche mit betroffenen Unternehmen und Verbänden geführt.

94. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräßle**
(CDU/CSU)
- Welchen zusätzlichen Sach- und Personalaufwand erwartet die Bundesregierung, um die im „Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken“ erwähnte „staatlich kontrollierte Lieferkette“ zu gewährleisten, und welche Behörden sollen in diese Kontrolle involviert sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 22. November 2022**

Die Bundesregierung hat am 26. Oktober 2022 Eckpunkte zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken beschlossen, die als Grundlage für die Erstellung eines Gesetzentwurfs dienen sollen. Im Rahmen der Entwurfserstellung sind weitere Konkretisierungen vorzunehmen. Dazu gehört auch die Ausgestaltung der im Eckpunktepapier der Bundesregierung vorgesehenen staatlich kontrollierten Lieferkette einschließlich der entsprechenden behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten. Zu den daraus resultierenden Sach- und Personalaufwänden bei beauftragten Stellen kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

95. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, auch Pflegekräfte in Notaufnahmen in die Maßnahmen des Krankenhauspflegeentlastungsgesetzes einzubeziehen, wie es der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach gegenüber der Fachgesundheits- und Krankenpflegerin Lisa Schlagheck in der Sendung „Hart aber fair“ am 7. November 2022 geäußert hat (ab 1:12:15; www1.wdr.de/daserste/harterfair/sendungen/corona-brennpunkt-krankenhaeuser-zermuerbt-und-angeschlagen-wie-das-ganze-land-100.html), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 23. November 2022**

Im Pflegebudget werden gegenwärtig ausschließlich die Personalkosten für Pflegekräfte auf bettenführenden Stationen berücksichtigt. Sofern eine Aufnahme-Station auch über Betten verfügt, ist eine Berücksichtigung der Personalkosten im Pflegebudget möglich, soweit diese durch die Pflege am Bett verursacht sind.

Weiterhin wird bei der Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus geprüft, inwiefern Pflegekräfte in Notaufnahmen im Rahmen der Gesetzgebung zur Entlastung des Pflegepersonals einbezogen werden können.

96. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Gibt es technische, rechtliche oder vergleichbare Hindernisse, die einer Veröffentlichung der Hospitalisierungs- und Todeszahlen entgegenstehen, in denen unterschieden wird zwischen Patienten, bei denen die Corona-Infektion ursächlich für die Hospitalisierung bzw. den Todesfall ist, und Patienten, bei denen die Corona-Infektion nicht ursächlich ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 22. November 2022

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) muss der Tod in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sowie gemäß der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (CoronaMeldePflErwV) die Aufnahme einer Person in ein Krankenhaus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gemeldet werden.

Im Rahmen der Umstellung der Hospitalisierungsmeldung über das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) wird aktuell an einer Lösung gearbeitet, die zukünftig eine detailliertere Differenzierung nach dem klinischen Bild der COVID-19-Infektion ermöglichen soll. Die dafür notwendigen Umsetzungsschritte werden derzeit implementiert.

In die Corona-Statistik gehen die COVID-19-Todesfälle ein, bei denen ein laborbestätigter Nachweis von SARS-CoV-2 (direkter Erregernachweis) vorliegt und die in Bezug auf diese Infektion verstorben sind. Das Risiko, an COVID-19 zu versterben, ist höher bei Personen, bei denen bestimmte Vorerkrankungen bestehen. Daher ist es in der Praxis häufig schwierig zu unterscheiden, inwieweit die SARS-CoV-2-Infektion direkt zum Tode beigetragen hat. Sowohl Menschen, die unmittelbar an der Erkrankung verstorben sind („gestorben an“), als auch Personen mit Vorerkrankungen, die mit SARS-CoV-2 infiziert waren und bei denen sich nicht abschließend nachweisen lässt, was die Todesursache war („gestorben mit“), werden derzeit erfasst. Generell liegt es immer im Ermessen des Gesundheitsamtes, ob ein Fall als verstorben an beziehungsweise mit COVID-19 an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt wird oder nicht. Bei einem Großteil der an das RKI übermittelten COVID-19-Todesfälle wird „verstorben an der gemeldeten Krankheit“ angegeben. Dies wird auch durch Obduktionen bestätigt: Daten aus dem deutschen Autopsie-Register beispielsweise zeigen, dass 86 Prozent der Fälle, bei denen vor oder nach Eintritt des Todes eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde, aufgrund der COVID-19-Erkrankung verstorben sind.

Das RKI prüft regelmäßig, ob eine Anpassung der Berichterstattung notwendig ist.

97. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Sind die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 107 auf Bundestagsdrucksache 20/3141 angekündigten Arbeiten an einem umfassenden Konzept für den Herbst und Winter 2022/2023 abgeschlossen, und wenn ja, wie lautet das Ergebnis?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 22. November 2022

Mit dem in weiten Teilen am 17. September 2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (COVID-19-Schutzgesetz) wurden besonders Maßnahmen zum Schutz vor allem vulnerabler Personen getroffen, die Datengrundlage verbessert und die Rechtgrundlagen für Infektionsschutzmaßnahmen von Bund und Ländern modifiziert. § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sieht in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 je nach Infektionsgeschehen abgestufte Schutzmaßnahmen vor, um eine Überlastung des Gesundheitssystems und der sonstigen Kritischen Infrastruktur zu verhindern. Im Bereich der Langzeitpflege ist insbesondere auf den neu eingeführten § 35 IfSG hinzuweisen, der die Grundlage für den Infektionsschutz und eine nachhaltige Hygienekompetenz in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe schafft. Ziel dieser Regelungen ist es, pflegebedürftige Menschen und Pflegekräfte gleichermaßen vor Infektionen zu schützen und die entsprechenden Verfahren in den Einrichtungen effizient zu organisieren. Die Umsetzung des Herbst- und Winterkonzeptes wird auch durch die „Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Gesundheit, der Bundesverbände der Leistungserbringer in der Pflege, des GKV-Spitzenverbands, des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe zur Bewältigung der Corona-Pandemie und der Rolle der Pflegeeinrichtungen im Herbst/Winter 2022/2023“ unterstützt. Diese Erklärung ist zu finden unter www.bundesgesundheitsministerium.de/filadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Gem_Erklarung_Pflege_Sept22.pdf.

In den kürzlich eingerichteten Pandemieradar fließen Daten verschiedener Melde- und Surveillancesysteme ein. Dazu gehören unter anderem die syndromische und virologische Surveillance und die Abwassersurveillance. Im Rahmen der erfolgten Anpassung des IfSG sind Krankenhäuser dazu verpflichtet, Hospitalisierungen in Bezug auf COVID-19 sowie die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Behandlungskapazitäten auf nichtintensivmedizinischen somatischen Stationen über das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) zu melden. Diese gemeldeten Daten fließen ebenfalls als Indikatoren in den Pandemieradar ein. Der Ausbau und die Weiterentwicklung des DEMIS spielen für die schnelle Datenübermittlung eine wichtige Rolle. Dies kann die Steuerung der im Sinne eines Stufenkonzeptes möglichen Schutzmaßnahmen durch die Länder wesentlich unterstützen. In einer ersten Stufe können die Länder insbesondere eine Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr oder in öffentlich zugänglichen Innenräumen anordnen. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen und stellt ein Landesparlament für das gesamte Land oder eine konkrete Gebietskörperschaft eine konkrete Gefahr für die Funkti-

onsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen Kritischen Infrastrukturen fest, können unter anderem Personenobergrenzen für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen oder ein Mindestabstand von 1,5 m im öffentlichen Raum angeordnet werden.

Über das Bundesministerium für Gesundheit wurden Impfstoffe gegen COVID-19 sowie darüber hinaus verschiedene aussichtsreiche Arzneimittel zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf Grundlage der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) beschafft und bereitgestellt (www.rki.de/covid-19-arzneimittelbevorratung).

98. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bisher über den Ursprung des Coronavirus vor, und wie werden neuere wissenschaftliche Erkenntnisse hierzu eingeordnet, es handle sich um ein gezielt genetisch verändertes Virus, das keineswegs auf natürliche Art und Weise entstanden sei (vgl. JUNGE FREIHEIT vom 11. November 2022; <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2022/corona-virus-aus-labor/>; zuletzt abgerufen am 16. November 2022)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 23. November 2022

Der Frage zur Herkunft von SARS-CoV-2 wurde in mehreren wissenschaftlichen Studien nachgegangen. Bereits 2021 kam eine durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) koordinierte internationale Studie (Joint WHO-China Study: <https://apo.org.au/sites/default/files/resource-files/2021-03/apo-nid311637.pdf>) zu dem Schluss, dass die wahrscheinlichste Erklärung für den Ursprung von SARS-CoV-2 eine zoonotische Übertragung des Virus von einer nicht identifizierten Tierspezies auf den Menschen ist. Die WHO-Studie betrachtete als Quelle sowohl die Möglichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 aus der natürlichen (noch unbekannt)en Wirtsspezies des Virus oder aber die Beteiligung einer Zwischenwirt-Spezies, die in Einzelfällen von dem natürlichen Wirt mit dem Virus infiziert wird. Die Übertragung von SARS-CoV-2 auf den Menschen im Rahmen eines Laborunfalls wurde aufgrund mangelnder Evidenz als sehr wenig wahrscheinlich angesehen.

Zu vergleichbaren Schlüssen kommt eine im September 2021 veröffentlichte Übersichtsstudie, die neben den Merkmalen der viralen Erbinformationen aus dem Beginn des COVID-19-Ausbruchs in Wuhan auch die verfügbaren klinisch-epidemiologischen Daten der Ausbruchssituation auswertete. Hier kamen die Autoren ebenfalls zu dem Schluss, dass SARS-CoV-2 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zoonotischen Ursprungs ist, das heißt, ursprünglich von Tieren auf den Menschen übertragen wurde (<https://doi.org/10.1016/j.cell.2021.08.017>).

Der zitierte Artikel der Internetseite <https://jungefreiheit.de> bezieht sich auf eine nicht begutachtete, vorab veröffentlichte Studie, die mit Hilfe statistischer Methoden die Häufigkeit von Mustern in der Erbinformation des Virus analysiert. Erstautor dieser Studie ist ein Mitarbeiter der Universitätsklinik Würzburg. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass SARS-CoV-2 im Vergleich zu anderen Coronaviren ein ungewöhn-

liches Verteilungsmuster bestimmter Erkennungsstellen im Erbgut aufweist. Sie postulieren daraufhin, dass diese besondere Eigenschaft ein starkes Indiz für einen nicht weiter beschriebenen synthetischen Ursprung von SARS-CoV-2 sei.

Aufgrund der zu nahezu allen früheren Studien diametralen Schlussfolgerung wurde diese Arbeit von einer Gruppe der Virologie- und Hygiene-/Mikrobiologie-Institute der Universität Würzburg um Prof. Dr. med. Lars Dölken kürzlich einer eingehenden Prüfung unterzogen. In dem auf der Internetseite der Universität Würzburg am 26. Oktober 2022 publizierten Statement stellte die Gruppe erhebliche methodische Schwächen fest und konstatierte, dass wesentliche Schlussfolgerungen der Autoren einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten beziehungsweise überinterpretiert wurden (www.ukw.de/aktuelle-meldungen/detail/news/wissenschaftliche-stellungnahme-aus-anlass-aktueller-berichterstattung-zur-entstehung-von-sars-cov-2/).

Insofern gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine stichhaltigen Gründe, die oben formulierte Einschätzung zu modifizieren, dass SARS-CoV-2 sehr wahrscheinlich natürlicher Herkunft ist und ursprünglich einem Tierreservoir entstammt.

99. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum Jahr 2022 die Kosten (bitte die bislang entstandenen Kosten für die Fertigstellung, die monatlichen Kosten für die Inbetriebhaltung von Hardware und Software inklusive Mitarbeitern intern und extern für Verwaltung und Funktionserhaltung im Jahr 2022 sowie kalkulierte jährliche Betriebskosten für den Weiterbetrieb bis 2024 auflisten) und die Nutzung (bitte Nutzerzahlen, registrierte Infektionsfälle, herausgegebene Warnmeldungen, App-Aufrufe, In-App-Zeit, Nutzerbewahrungsrate auflisten) der Corona-Warn-App entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 21. November 2022

Im Jahr 2020 wurden für die Corona-Warn-App (CWA) insgesamt rund 36 Mio. Euro, im Jahr 2021 78,2 Mio. Euro und im Jahr 2022 mit Stand vom 11. November 2022 knapp 55,3 Mio. Euro verausgabt. Für das Jahr 2022 ist mit weiteren Kosten in Höhe von 15 bis 25 Mio. Euro zu rechnen. Im Haushaltsjahr 2023 stehen 23 Mio. Euro für den Weiterbetrieb der CWA bis zum 31. Mai 2023 zur Verfügung.

Eine detailliertere Aufschlüsselung der Kosten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	2020	2021	2022 (Stand: 11. November)
	in Euro		
Kosten gesamt	36.025.700	78.173.300	55.323.800
Davon Hotlinekosten	10.016.800	10.610.600	5.848.500
Davon Drittkosten (insbesondere externes Projektmanagement, rechtsanwaltliche Beratung)	285.500	1.543.900	350.600
Davon Entwicklungs-, Betriebs- und Wartungskosten	25.723.400	66.018.800	49.124.700

Eine genauere Aufschlüsselung der Kosten ist nicht möglich, da verschiedene Kostenbestandteile nicht präzise zwischen Entwicklungs-, Betriebs- und Wartungsaufwand unterschieden werden können.

Hinsichtlich der Nutzungsstatistiken ergeben sich folgende Kennzahlen:

Zeitraum, quartalsweise	Anzahl Downloads pro Quartal (als Indikator für: Nutzerzahlen)	Anzahl teilbarer positiver Testergebnisse pro Quartal (als Indikator für: registrierte Infektionsfälle)	Geteilte positive Testergebnisse pro Quartal (als Indikator für: herausgegebene Warnmeldungen)
Q2 2020	+ 14.372.806	n/a*	n/a*
Q3 2020	+ 4.448.925	+ 7.753*	+ 4.620*
Q4 2020	+ 5.953.746	+ 295.392	+ 169.894
Q1 2021	+ 1.934.420	+ 240.542	+ 156.076
Q2 2021	+ 2.969.593	+ 234.683	+ 145.873
Q3 2021	+ 4.708.206	+ 119.346	+ 62.735
Q4 2021	+ 5.170.083	+ 799.119	+ 490.072
Q1 2022	+ 4.962.740	+ 4.972.552	+ 3.608.039
Q2 2022	+ 1.486.806	+ 2.390.934	+ 1.879.468
Q3 2022	+ 1.162.837	+ 1.577.589	+ 1.177.492
Q4 2022 (bis 10.11.)	+ 449.875	+ 772.255	+ 586.498
Gesamt	47.620.037	11.410.165	8.280.767

* Datenerhebung für diese Indikatoren begann am 25. August 2020.

Informationen zur Anzahl von App-Aufrufen, In-App-Zeit und Nutzerbewahrungsgesamtrate werden hingegen nicht erhoben.

100. Abgeordnete **Emmi Zeulner** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung die Möglichkeit der direkten Integration vertragsärztlicher elektronischer Verordnungen (E-Rezept) in dieselbe App, in der die elektronischen Patientenakten durch die Krankenkassen bereitgestellt werden, sodass Versicherte ohne gesonderte App Verordnungen entgegennehmen und einlösen können, und falls nicht, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen eine solche und für eine Lösung über eine gesonderte E-Rezept-App der gematik GmbH?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 24. November 2022

Die automatisierte Speicherung von Daten des elektronischen Rezepts (E-Rezept) mit Einwilligung des Versicherten in der elektronischen Pa-

tientenakte (ePA) ist gesetzlich bereits in § 360 Absatz 14 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen. Die Nutzung von Krankenkassen-Apps zur Einlösung von E-Rezepten ist nach geltender Rechtslage dagegen nicht möglich. Inwiefern perspektivisch die ePA als Plattform für weitere Anwendungen weiterentwickelt werden kann, soll im Rahmen der Gesetzgebung zur Umgestaltung der ePA in eine Opt-Out-Anwendung diskutiert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

101. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Hält die Bundesregierung übergesetzliche Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der Taktverdichtung am Streckenabschnitt Lehrte im Rahmen des Gesamtprojektes ABS/NBS Hamburg/Bremerhaven–Hannover, Y-Trasse (Projektnummer 2-003-v01) aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 bei den derzeit untersuchten Varianten für notwendig, und wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 21. November 2022

Im Rahmen der laufenden Planung für das Bedarfsplanvorhaben „Optimiertes Alpha-E + Bremen“ schließt die Vorhabenträgerin DB Netz AG derzeit die Planungen für den Streckenabschnitt Hamburg–Hannover ab. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Ende dieses Jahres vorliegen. Es zeichnet sich ab, dass im Bereich der Stadt Lehrte keine Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bedarfsplanvorhaben „Optimiertes Alpha-E“ erforderlich sein werden. Auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Lärmvorsorge bei Neu- und Ausbauprojekten des Bedarfsplans besteht somit weder für die Vorhabenträgerin noch für die Bundesregierung eine rechtliche und finanzielle Grundlage, Lärmvorsorgemaßnahmen in Lehrte vorzusehen.

102. Abgeordnete
Daniela Ludwig
(CDU/CSU)
- Welche Merkmale kennzeichnen aus Sicht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr „harte Staatsverträge“ (z. B. Staatsvertrag Feste Fehmarnbeltquerung) und „weiche Staatsverträge“ (z. B. vertragliche Übereinkünfte zum Ausbau der Zulaufstrecken zum Brenner Basistunnel), und wie unterscheiden sich diese in ihren Rechtsfolgen (Quelle: Aussage eines Vertreters des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in einer Videoschleife auf Einladung des Bayerischen Staatsministers für Wohnen, Bau und Verkehr am 25. Oktober 2022, Beginn 15:30 Uhr)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 23. November 2022**

Die Bezeichnungen „harter“ und „weicher“ Staatsvertrag sind dem deutschen Verfassungsrecht und dem Völkervertragsrecht fremd. Das Grundgesetz unterscheidet zwischen zwei Arten von völkerrechtlichen Verträgen. Es erfasst Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Diese bedürfen gem. Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) der Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften (Deutscher Bundestag, Bundesrat) und sind zu ratifizieren. Nach § 6 Absatz 1 der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge sollen solche zustimmungsbedürftigen Verträge in der Regel als Staatsverträge geschlossen werden, um dem Gewicht der parlamentarischen Befassung auch in formeller Hinsicht Rechnung zu tragen. Alle anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 GG sogenannte Verwaltungsabkommen. Sie können nach § 6 Absatz 2 der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge als Regierungsvereinbarung oder Ressortabkommen, wie die Vereinbarung des österreichischen und des deutschen Bundesverkehrsministeriums über die koordinierten Planungen zum Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung zwischen München–Rosenheim–Kundl/Radfeld–Innsbruck vom 15. Juni 2012, geschlossen werden.

103. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Zahl an Unfällen mit E-Scootern zu reduzieren, bei denen Menschen verletzt oder getötet wurden, nachdem sich die Zahl mehr als verdoppelt hat (2021: 5.535 Unfälle von Elektrokleinstfahrzeugen mit Personenschaden; vgl. www.thepioneer.de/originals/hauptstadt-das-briefing/briefings/g20-gipfel-die-russland-frage)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 25. November 2022**

Seit dem 1. Januar 2020 werden Elektrokleinstfahrzeuge mit einer eindeutigen Zuordnung in der amtlichen Unfallstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erfasst. Die Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) wurde seit dem Inkrafttreten von der Bundesanstalt für Straßenwesen über einen Zeitraum von drei Jahren wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Im Rahmen der Evaluation der eKFV standen in Bezug auf die Verkehrssicherheit folgende Aspekte im Fokus: aktuelles Unfallgeschehen in Deutschland, vertiefte Unfallursachenanalyse und Analyse der Verletzungsmuster sowie Konfliktpotenzial mit anderen Verkehrsteilnehmern. Untersucht wurden außerdem Fragen zum Verkehrsablauf, zum Nutzerverhalten, zu Nutzermerkmalen und zur persönlichen Schutzausrüstung. Die Ergebnisse der Evaluierung der eKFV liegen noch nicht vor.

Basierend auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die eKFV hinsichtlich

ihrer Wirksamkeit, Zielsetzung und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit überprüfen.

Zur Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit fördert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bereits eine Aufklärungskampagne des Deutschen Verkehrssicherheitsrates („Roll ohne Risiko!“) und Fahrtrainings der Deutschen Verkehrswacht. Darüber hinaus enthält die Kampagne des BMDV „Runter vom Gas“ zahlreiche Informationen zur sicheren Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen.

104. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie möchte die Bundesregierung die nach Angaben des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV; vgl. www.vdv.de/presse.aspx?id=f0303659-9847-4444-9b08-bba9ba0ac4d7&mode=detail&coriander=V3_af6fa75a-2303-8578-fa63-c69d6623a7ae) aufgrund einer fehlenden Dynamisierung und fehlenden Nachschusspflicht von Bund und Ländern entstehende Verluste durch das 49-Euro-Ticket jenseits der zugesagten 3 Mrd. Euro von Bund und Ländern kompensieren, und inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Angebotskürzungen aufgrund der drohenden Verluste bei den Nahverkehrsbetreibern vermieden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 22. November 2022

Für die Finanzierung des Deutschlandtickets (aufgrund des monatlichen Preises auch als 49-Euro-Ticket bezeichnet) stellt der Bund ab 2023 1,5 Mrd. Euro jährlich als Verlustausgleich zur Verfügung. Der Betrag wird, wenn der Starttermin 1. Januar 2023 nicht zustande kommt, anteilig gekürzt. Länder beteiligen sich in gleicher Höhe. Das dafür notwendige weitere Gesetzgebungsverfahren folgt voraussichtlich Anfang des Jahres 2023. Eine Evaluierung ist im Jahr 2024 vorgesehen. Für die schnellstmögliche Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2023 sind weitere offene Punkte zu klären, wie beispielsweise verfassungs- und beihilferechtliche Fragestellungen, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen, die Einbindung der Fernbusse oder eine Operationalisierung. Die Beratungen zu diesem Thema sind noch nicht abgeschlossen.

Bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 2. November 2022 wurde darüber hinaus zur Sicherung und zum Ausbau der bestehenden Angebote beschlossen, die Regionalisierungsmittel um 1 Mrd. Euro ab dem Jahr 2022 und die Dynamisierungsrate auf 3 Prozent (statt 1,8 Prozent) ab dem Jahr 2023 zu erhöhen.

105. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu ändern, um Handwerksbetrieben das Parken in Bewohnerparkgebieten zu ermöglichen, und, wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 24. November 2022**

Handwerksbetriebe können bereits unter Beachtung der geltenden Vorschriften in Bereichen mit Bewohnerparkvorrechten parken.

Die besondere Berücksichtigung bestimmter Personengruppen oder Gewerbebetriebe im Straßenverkehrsrecht wurde bereits mehrfach an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr herangetragen, so etwa im Zusammenhang mit möglichen Parkprivilegien für Hebammen, ältere, in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen, Angehörige der Feuerwehr, Mitarbeiter von Pflege- oder Sozialdiensten, Paket- und Zustelldiensten.

Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr nicht mehr als 50 Prozent, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 Prozent der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden (VwV-StVO zu § 45 Randnummer 32).

Nicht reservierte Parkflächen sollen möglichst gleichmäßig und unter besonderer Berücksichtigung ansässiger Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen mit Liefer- und Publikumsverkehr sowie des Publikumsverkehrs von freiberuflich Tätigen in dem Bereich verteilt sein (VwV-StVO zu § 45 Randnummer 33).

Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen (§ 46 Absatz 1 StVO), so auch für Handwerksbetriebe durch den sog. Handwerkerparkausweis.

Mit den genannten Regelungen findet bereits ein grundsätzlicher Interessenausgleich zwischen allen Verkehrsteilnehmern statt, der auch den Handwerksbetrieben zugutekommt. Eine Änderung der VwV-StVO ist daher nicht angezeigt.

106. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Hat die Freie und Hansestadt Hamburg alle notwendigen Zahlen und Unterlagen gemäß der standardisierten Bewertung vorgelegt, sodass der Bau der U-Bahn-Linie 5 in Hamburg im Rahmen des Bundesprogramms nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz anteilig mit Bundesfinanzhilfen gefördert werden kann, und, wenn ja, wann werden die Abstimmungen dazu zwischen dem Vorhabenträger und den Zuwendungsgebern abgeschlossen sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 23. November 2022**

Die notwendigen Abstimmungsgespräche dauern noch an.

107. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Warum hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) dem Wissenschaftlichen Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK) die für die Durchführung der Potenzialanalyse notwendigen Daten oder Datensätze aus dem BMDV noch nicht vollständig übermittelt, und wann beabsichtigt das BMDV, dem WIK die für die Potenzialanalyse notwendigen Daten zu übermitteln ((https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/gigabitstrategie.pdf?__blob=publicationFile, S. 29 f.)?)

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 25. November 2022

Daten zur aktuellen Breitbandversorgung werden dem Wissenschaftlichen Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK) bereitgestellt, sobald diese beim Breitbandatlas des Bundes Ende November/Anfang Dezember 2022 vorliegen. Alle übrigen für die Durchführung der Potenzialanalyse notwendigen Daten oder Datensätze aus dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr wurden dem WIK bereits zur Verfügung gestellt.

108. Abgeordnete
Nyke Slawik
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Besteht für die Bundesstraße 8 bei der Umsetzung der sogenannten optimierten Gleisbettvariante zwischen dem bisherigen Eisenbahnübergang Emmericher Straße und der geplanten Wiedereinfädung in die bestehende B 8 (Zevenaarer Straße) ein festgestellter Bedarf, und welche planrechtliche Basis existiert für die Umsetzung einer sog. optimierten Gleisbettvariante – insbesondere in Bezug auf die Bundesstraße – nach aktueller Rechtslage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 24. November 2022

Die zuständige Auftragsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat für die Bundesstraße 8 – Bahnübergangsbeseitigung (ABS 46/2) Emmericher Straße in Emmerich-Elten – im Februar 2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gestellt.

Im Rahmen der umfangreichen Variantenuntersuchung wurde die sogenannte Bergfußvariante aufgrund der besseren Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Verkehrstauglichkeit als Vorzugsvariante der weiteren Planung zugrunde gelegt. Sie erfüllt im Gegensatz zur Gleisbettvariante den Planungsauftrag aus planungs- und finanzierungstechnischer Sicht sowie im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

Für den dreigleisigen Ausbau der Strecke 2270 „ABS 46/2 Grenze D/NL–Emmerich–Oberhausen“ wird ein separates und mit dem Straßenabschnitt im Einklang stehendes Planrechtsverfahren nach dem Allge-

meinen Eisenbahngesetz von der DB Netz AG durchgeführt. Der Abschluss der Planfeststellungsverfahren wird 2023 erwartet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

109. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die durchschnittlichen Investitionskosten für Nachrüstungen bei Biogasanlagen sind, die im Rahmen der neuen verschärften Vorgaben der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (44. BImSchV) notwendig wurden (www.energias-gmbh.de/44-bimschv/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 22. November 2022**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in der Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (Bundestagsdrucksachen 19/4080 und 19/8459).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

110. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche Planungen vonseiten der Bundesregierung bestehen, Promotionsstudierende aufgrund der steigenden Energiepreise und allgemein steigender Lebenshaltungskosten zu entlasten bzw. mit Maßnahmen wie beispielsweise einer Einmalzahlung oder der Erhöhung der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierten Promotionsstipendien zu unterstützen, und falls dies nicht der Fall ist, wie begründet es die Bundesregierung, dass Promotionsstudierende bisher von allen Einmalzahlungen ausgenommen wurden, bzw. weshalb sieht die Bundesregierung hier keinen Anlass, diese Gruppe stärker als bisher zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 25. November 2022**

Die Bundesregierung hat am 18. November 2022 die von der Bundesministerin für Bildung und Forschung vorgelegte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses, das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG), beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. für Promotionsstudierende einen Anspruch auf eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro vor. Maßgeblich ist, dass die Berechtigten am 1. Dezember 2022 an einer im Inland gelegenen Hochschule für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind.

111. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Finanziert die Bundesregierung die im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zugesagte Erhöhung des Bundesbeitrags für den Zukunftsvertrag Studium und Lehre in Höhe von 56,4 Mio. Euro im Jahr 2023 und in Höhe von 113,6 Mio. Euro im Jahr 2024 durch Umschichtungen im Einzelplan 30, und falls ja, aus welchen Fördertiteln des Einzelplans 30 werden die Erhöhungen seitens des Bundes gegenfinanziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 23. November 2022**

Die am 4. November 2022 durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschlossene Erhöhung des Bundesbeitrags für den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ ist für das Jahr 2023 im Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2023 für den Einzelplan 30 im Titel „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ berücksichtigt. Der GWK-Beschluss sieht keine Erhöhung des Bundesbeitrags für das Jahr 2024 gegenüber der ursprünglichen Bund-Länder-Vereinbarung zum Zukunftsvertrag von 2019 vor. Die kommenden Finanzbedarfe sind Gegenstand der Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 ff. für den Einzelplan 30.

112. Abgeordnete
Daniela Ludwig
(CDU/CSU)
- Welche Projekte werden im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Sommer 2022 veröffentlichten Förderlinie „Kompetenzzentrum für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung im MINT-Bereich“ im Rahmen des Forschungs-, Innovations- und Transferprojekts „Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung“ derzeit in Kooperation mit den Ländern gefördert, und wie hoch ist die Gesamtfördersumme?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 22. November 2022**

Am 21. Juni 2022 wurde die Richtlinie zur Förderung von Verbundprojekten als „Kompetenzzentrum für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung im MINT-Bereich“ veröffentlicht. Nach Ende der Einreichfrist für Antragsskizzen und der wissenschaftlichen Begutachtungsphase wurden am 13. Oktober 2022 sechs Verbundprojekte mit 51 Einzelprojekten ausgewählt, die für eine Förderung in Betracht kommen. Diese Projekte sind nun zur Antragstellung aufgefordert.

Nach Abschluss der Antragsprüfung und dem Versand der Förderbescheide kann Auskunft über die geförderten Projekte und die Gesamtfördersumme gegeben werden. Geplanter Beginn der Projektförderung ist der 1. April 2023.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

113. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit der gesetzlichen Reduzierung der (Rücklauf-)Temperatur bei Trinkwasser, um Energieeinsparungen zu erreichen – insbesondere in Anbetracht heutigen technischen Möglichkeiten, Hygienesicherheit und Keimfreiheit auch bei niedrigeren Temperaturen sicherzustellen –, und wie wurde diese Thematik im Bündnis bezahlbarer Wohnraum diskutiert und entschieden (bitte die Diskussion und Entscheidungsfindung im Bündnis ausführlich darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. November 2022**

Diese Thematik wurde nicht im Rahmen des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum diskutiert. Bei einer möglichen Reduzierung der (Rücklauf-)Temperatur von erwärmtem Trinkwasser bedarf es stets einer Berücksichtigung potenzieller Risiken für die menschliche Gesundheit. Im Hinblick auf erwärmtes Trinkwasser zählen Legionellen zu den wichtigsten Krankheitserregern. Diese können beim Menschen das in der Regel mild verlaufende Pontiac-Fieber oder die Legionärskrankheit, eine schwere Lungenentzündung, verursachen. 2019 wurden in Deutschland circa 1.500 labordiagnostisch bestätigte Legionelleninfektionen gemeldet. Schätzungen gehen allerdings von einer erheblichen Untererfassung aus und halten eine Zahl von 15.000 bis 30.000 Fällen pro Jahr in Deutschland für realistisch. Die Legionärskrankheit führt aufgrund der Schwere in den meisten Fällen zu einem Krankenhausaufenthalt und verläuft in ca. 10 Prozent der Fälle tödlich. Legionellen sind demnach für die Bevölkerungsgesundheit von großer Bedeutung. Legionellen vermehren sich bei Temperaturen zwischen 25 °C und 45 °C sehr gut. Bei Temperaturen über 55 °C vermehren sie sich nicht mehr. Somit stellt eine Infektion mit Legionellen eine vermeidbare Gesundheitsgefährdung dar. Zwar enthält die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) keine konkreten Temperaturvorgaben für Trinkwarmwasser, verlangt in § 17 Absatz 1 TrinkwV aber, dass beim Betrieb von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Gemäß dem technischen Regelwerk ist beim Betrieb von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung am Abgang der Warmwasserleitung von Warmwasserspeichern eine Temperatur von dauerhaft 60 °C einzuhalten. Einmal am Tag soll der gesamte Inhalt des Warmwasserspeichers auf 60 °C erhitzt werden. Darüber hinaus soll die Temperatur an keiner Stelle der Warmwasserverteilung unter 55 °C absinken. Für Kleinanlagen, etwa in Ein- und Zweifamilienhäusern, wird ein entsprechendes Vorgehen bei deren Betrieb empfohlen. Forschungsprojekte haben gezeigt, dass es dort, wo Temperaturen abgesenkt oder Zirkulationspumpen – wenn auch nur zeitweise – abgeschaltet werden, zum Aufkeimen von Legionellen kommt. Keimfreiheit in Trinkwasserleitungen von Gebäuden herzustellen, ist technisch unmöglich. Die Temperatur von Heizkreisläufen ist für die Trinkwasserhygiene und die Vermeidung der Legionellenvermehrung nicht relevant. Aus Gründen des präventiven Gesundheitsschutzes kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Empfehlung zur Absenkung von vorgeschriebenen Temperaturen für Trinkwarmwasser ausgesprochen werden, auch nicht, um Energie zu sparen. Dies schließt zeitweise Absenkungen ein.

Berlin, den 25. November 2022